

11
10

Amtsblatt

Donnerstag,
18. März 2010

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 22. April 2010	478
Verhandlungen des Kantonsrats vom 11. März 2010	478

Gesetzsammlung

Finanzhaushaltsgesetz. Referendumsvorlage	480
Polizeigesetz. Referendumsvorlage	514
Kantonsratsgesetz. Referendumsvorlage	534

Regierungsrat und Staatskanzlei

Raumplanung: Einwohnergemeinde Lungern. Genehmigung einer Änderung des Zonenplans	536
--	-----

Departemente

Strassenverkehr. Signalisationsanpassung Giswil	536
Strassenverkehr. Befristete Änderung Signalisation Sachseln	537
Landwirtschaft	539
Berufs- und Weiterbildung	540

Gerichte

553

Gemeinden

554

Verschiedene

Handelsregister	558
Zivilstandsnachrichten	560



Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 22. April 2010, 09.00 Uhr*, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Gesetz über die Justizreform;
Kommissionspräsidentin Monika Brunner, Alpnach

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag an das unterirdische Parkhaus in Sarnen (Park+Ride beim Bahnhof Sarnen);
Kommissionspräsident Urs Kuchler, Sarnen

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend «Den Geist des Juko-Pavillon am Leben erhalten»;
Erstunterzeichner Kantonsrat Peter Wechsler, Kerns
2. Motion betreffend Bildungsraum Zentralschweiz;
Erstunterzeichner Kantonsrat Willy Fallegger, Alpnach
3. Interpellation betreffend Kantonsfinanzen: Fakten auf den Tisch;
Erstunterzeichner Kantonsrat Beat von Wyl, Giswil

Sarnen, 11. März 2010

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Verhandlungen des Kantonsrats vom 11. März 2010

Vorsitz: Kantonsratspräsident Walter Hug, Alpnach

Anwesend: Anwesend 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Paul Kuchler, Sarnen; Hans-Melk Reinhard, Sachseln; den ganzen Tag, und Patrick Imfeld, Sarnen, Boris Camenzind, Sarnen am Nachmittag.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 09.00–11.45 Uhr und 14.00–15.00 Uhr

Gesetzgebung

Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. Februar 2010. Anträge der Redaktionskommission vom 25. Februar 2010. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Walter Wyrsh, Alpnach, wird die Verordnung in einmaliger Lesung beraten und mit 46 Stimmen zu 6 Stimmen gutgeheissen.

Finanzhaushaltsgesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2010. Anträge der Redaktionskommission vom 2. März 2010. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Patrick Imfeld, Sarnen führt der Rat die zweite Lesung durch und verabschiedet das Gesetz mit 47 Stimmen zu 1 Stimme (bei drei Enthaltungen).

Polizeigesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2010. Anträge der Redaktionskommission vom 2. März 2010. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Willy Fallegger, Alpnach, wird das Gesetz in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Nachtrag zum Kantonsratsgesetz (Gesetz über die Wahl der Gerichtspräsidenten). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2010. Anträge der Redaktionskommission vom 2. März. 2010. Auf Antrag der Referentin der Rechtspflegekommission Monika Brunner, Alpnach, führt der Rat die zweite Lesung durch und verabschiedet den Gesetzesnachtrag mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme.

Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf Prämienverbilligungen 2010. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. Februar 2010. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Leo Spichtig, Alpnach, beschliesst der Kantonsrat mit 48 Stimmen bei einer Gegenstimme für anrechenbare Einkommen bis Fr. 37'000.– einen Selbstbehalt von 9,50 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Parlamentarische Vorstösse

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Anfrage betreffend Zusammensetzung des Eigenkapitals von der CSP-Fraktion (Erstunterzeichnerin Kantonsrätin Helen Imfeld-Ettlin, Lungern).

Anfrage betreffend Kanton ersteigert landwirtschaftliches Grundstück in Alpnach von der SVP-Fraktion (Erstunterzeichner Kantonsrat Peter Seiler, Sarnen).

Sarnen, 11. März 2010

Ratssekretariat des Kantonsrats

Referendumsvorlage

Finanzhaushaltsgesetz

vom 11. März 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 39 bis 41 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Ziele und Geltungsbereich

Art. 1 *Ziele und Zwecke*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die verfassungs- und gesetzmässige Ausübung der Finanzordnung durch die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen.

² Mit diesem Gesetz sollen die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt, der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert und das Haushaltsgleichgewicht gewahrt werden.

³ Dieses Gesetz regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, die Ausgabenbewilligung, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene, die Finanzstatistik, die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung sowie die Organisation des Finanzwesens.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 und soweit es seinen Geltungsbereich nicht ausdrücklich einschränkt, für:

- a. den Kantonsrat;
- b. den Regierungsrat und die ihm nachgeordneten Behörden und Kommissionen, Departemente und Amtsstellen;
- c. die Gerichte und andern Justizbehörden, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation keine abweichenden Vorschriften enthält;

¹ GDB 101

- d. den Gemeinderat der Einwohner- und Kirchgemeinden und die ihm nachgeordneten Behörden, Kommissionen, Departemente und Amtsstellen, sofern die Gemeinden ihre Steuerhoheit ausüben;
- e. selbstständige und unselbstständige öffentlich-rechtliche kantonale und kommunale Anstalten sowie Gemeindewerke, sofern keine besonderen gesetzlichen kantonalen Vorschriften bestehen.

² Alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung, wie Korporationen, Teilsamen und Alpengenossenschaften usw. sowie Kirchgemeinden, sofern sie ihre Steuerhoheit nicht ausüben, unterliegen nicht dem allgemeinen Geltungsbereich; für sie gelten die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gemäss Kapitel VIII dieses Gesetzes.

³ Unter den Begriffen „Regierungsrat“ und „Gemeinderat“ wird die Exekutive, unter „Kantonsrat“ oder „Gemeindeversammlung“ die Legislative verstanden. Soweit in einzelnen Gemeinwesen in Bezug auf die Zuständigkeit andere Begriffe verwendet werden, gilt die Terminologie dieses Gesetzes sinngemäss.

B. Begriffe

Art. 3 *Finanz- und Verwaltungsvermögen*

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Art. 4 *Einnahmen, Ausgaben und Anlagen*

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die mit Bezug auf das Verwaltungsvermögen erfolgen.

² Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage, eines Budget- und eines Verpflichtungskredits.

³ Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

Art. 5 *Gebundene und frei bestimmbare Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie:

- a. durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird;
- b. zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe erforderlich ist;
- c. sich aus der Erfüllung eines von der zuständigen Behörde genehmigten Vertrags zwingend ergibt;
- d. für die Werterhaltung und den zeitgemässen Unterhalt und Umbau bestehender Bausubstanz und deren Ausstattung erforderlich ist;

- e. für Mietzinskosten für Räumlichkeiten, die der staatlichen Aufgabenerfüllung dienen, erforderlich ist;
- f. zum Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender technischer Einrichtungen, Apparate und Anlagen erforderlich ist.

² Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn:

- a. der zuständigen Behörde bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht;
- b. ein Gesetz die Ausgabe als frei bestimmbar qualifiziert.

Art. 6 *Aufwand und Ertrag*

¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Art. 7 *Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des staatlichen Vermögens aus.

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- a. den Personalaufwand,
- b. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
- c. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens,
- d. den Finanzaufwand,
- e. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen,
- f. den Transferaufwand,
- g. die durchlaufenden Beiträge,
- h. den ausserordentlichen Aufwand,
- i. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen,
- j. den Fiskalertrag,
- k. die Erträge aus Regalien und Konzessionen,
- l. die Entgelte,
- m. die verschiedenen Erträge,
- n. den Finanzertrag,
- o. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen,
- p. den Transferertrag,
- q. die durchlaufenden Beiträge,
- r. die ausserordentlichen Erträge,
- s. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.

³ Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag.

⁴ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit bereits rechtsgültig beschlossen wurde.

Art. 8 *Posten der Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben und Einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Erträge.

² Die Investitionsrechnung umfasst:

- a. die Ausgaben für Sachanlagen,
- b. die Investitionen auf Rechnung Dritter,
- c. die immateriellen Anlagen,
- d. die Darlehen des Verwaltungsvermögens,
- e. die Beteiligungen und Grundkapitalien,
- f. die eigenen Investitionsbeiträge,
- g. die durchlaufenden Investitionsbeiträge,
- h. die ausserordentlichen Investitionen,
- i. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen,
- j. Rückerstattungen,
- k. Abgang immaterieller Sachanlagen,
- l. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung,
- m. Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens,
- n. Übertragungen von Beteiligungen,
- o. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge,
- p. durchlaufende Investitionsbeiträge,
- q. ausserordentliche Investitionseinnahmen.

³ Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

⁴ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von Investitionen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit rechtsgültig beschlossen wurde.

II. Gesamtsteuerung des Haushalts

A. Grundsätze

Art. 9 *Grundsätze der Haushaltsführung*

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung. Es bedeuten:

- a. Gesetzmässigkeit: Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten: eine verfassungsmässige

oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtssentscheid, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung.

- b. Haushaltsgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind grundsätzlich im Gleichgewicht zu halten.
- c. Sparsamkeit: Die Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen.
- d. Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
- e. Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.
- f. Verursacherprinzip: Die Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Kosten haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.
- g. Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.
- h. Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden.
- i. Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden.

B. Aufgaben- und Finanzplan

Art. 10 *Zuständigkeiten und Verfahren*

¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.

² Der Regierungsrat unterbreitet die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat erstellt periodisch, d.h. mindestens alle vier Jahre, einen mittelfristigen Finanzplan sowie jährlich eine rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung. Der Finanzplan ist mindestens alle vier Jahre der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11 *Zweck*

Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dient wie auch der Finanzplan der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.

Art. 12 *Gliederung*

In der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unter-

teilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung für den Kanton und die funktionale Gliederung für die Gemeinden. Die Gliederung kann auch nach der Artengliederung erfolgen.

Art. 13 *Inhalt*

¹ Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung enthält:

- a. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten,
- b. die Hauptaufgaben und -ziele des Kantons bzw. der Gemeinde, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele, sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen,
- c. das Gesetzgebungsprogramm (Kanton),
- d. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Buchstabe b,
- e. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Buchstabe b,
- f. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,
- g. die Finanzierungsmöglichkeiten,
- h. die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

² Der Finanzplan enthält die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstaben a, d, e, f, g und h.

C. Budget

Art. 14 *Zuständigkeiten und Verfahren*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und unterbreitet ihn dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung.

² Der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres. Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, so ist der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

³ Wird das Budget der Gemeinde an einer zweiten Abstimmung erneut abgelehnt, so unterbreitet der Gemeinderat das Budget dem Regierungsrat zur Festlegung.

Art. 15 *Zweck*

Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

Art. 16 *Gliederung*

Das Budget ist nach der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 für die Gemeinden bzw. nach der institutionellen Gliederung für den Kanton sowie nach der Artengliederung einzuteilen. Der Kontenrahmen richtet sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.

Art. 17 *Grundsätze*

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:

- a. Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b. Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten (Kanton), nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifikation abgewichen werden.
- c. Vollständigkeit: Im Budget sind alle zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Eine direkte Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist unzulässig.
- d. Vergleichbarkeit: Das Budget soll auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- e. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

Art. 18 *Inhalt*

¹ Das Budget enthält:

- a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung,
- b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bzw. in einem begleitenden Bericht zu begründen.

Art. 19 *Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget*

¹ Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Leistungsgruppen oder Leistungen einzuteilen.

² Bei diesen Verwaltungseinheiten wird als massgebender Budgetkredit der Saldo der Aufwände und der Erträge beziehungsweise der Ausgaben und der Einnahmen entweder für die Verwaltungseinheit insgesamt oder für ihre Leistungsgruppen oder ihre Leistungen im Einzelnen festgelegt.

³ Bei diesen Verwaltungseinheiten kann der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung auch den Leistungsauftrag mit dem Budget beschliessen.

⁴ Trotz Budgetierung mit Leistungsauftrag und Globalbudget sind die Aufwände und die Erträge sowie die Ausgaben und die Einnahmen nach der Artengliederung finanzstatistisch auszuweisen.

Art. 20 *Überschreitung des Globalbudgets*

Eine mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführte Verwaltungseinheit darf das Globalbudget überschreiten, wenn sie die Überschreitung durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen deckt.

D. Jahresrechnung

Art. 21 *Zuständigkeit und Verfahren*

Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat unterbreitet dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung in der Regel jährlich bis Ende Juni die Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 22 *Inhalt*

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang,
- f. den Revisionsbericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bzw. der Rechnungsprüfungskommission.

² Die Bilanz gliedert sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.

³ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

⁴ Dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie die Budgetzahlen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aufzuzeigen.

Art. 23 *Bilanz*

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

Art. 24 *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie die Einlagen in und die Entnahmen aus dem Eigenkapital.

³ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.

Art. 25 *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen einander gegenüber.

² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Investitionen und deren Auflösung enthalten. Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung.

Art. 26 *Geldflussrechnung*

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

Art. 27 *Anhang*

Der Anhang der Jahresrechnung:

- a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen;
- c. enthält den Eigenkapitalnachweis;
- d. enthält den Rückstellungsspiegel;
- e. enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f. enthält die ausstehenden Verpflichtungskredite;
- g. zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;

- h. enthält Begründungen wesentlicher Kreditüberschreitungen gemäss Art. 48 dieses Gesetzes;
- i. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;
- j. enthält die Finanzkennzahlen gemäss Art. 35 dieses Gesetzes.

Art. 28 *Eigenkapitalnachweis*

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Art. 29 *Rückstellungsspiegel*

¹ Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.

² Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.

³ Der Rückstellungsspiegel enthält:

- a. die Bezeichnung der Rückstellungsart,
- b. den Kommentar zur Rückstellungsart,
- c. den Stand der Rückstellungshöhe am Ende des Vorjahres in Franken,
- d. den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken,
- e. den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung,
- f. die Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

Art. 30 *Beteiligungsspiegel*

¹ Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.

² Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:

- a. der Name und die Rechtsform der Organisation,
- b. die Tätigkeiten und die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben,
- c. das Gesamtkapital der Organisation und der Anteil des Gemeinwesens,
- d. der Anschaffungswert und der Buchwert der Beteiligung,
- e. wesentliche weitere Beteiligte,
- f. eigene Beteiligungen der Organisation,
- g. die Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen dem Gemeinwesen und der Organisation und die Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation,
- h. konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

Art. 31 *Gewährleistungsspiegel*

¹ Im Gewährleistungsspiegel sind die Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann. Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:

- a. die Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton oder die Gemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.
- b. sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.

² Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:

- a. die Namen der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners,
- b. die Eigentümerinnen und die Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der empfangenden Einheit,
- c. die Typologie der Rechtsbeziehung,
- d. die Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen dem Gemeinwesen und der empfangenden Einheit,
- e. Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen,
- f. je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.

Art. 32 *Anlagespiegel*

¹ Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.

² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- a. die Zugänge,
- b. die Abgänge und die Veräusserungen,
- c. die Zuwächse oder die Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren,
- d. die Abschreibungen,
- e. die Wechselkursdifferenzen,
- f. andere Bewegungen.

E. Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage

Art. 33 *Haushaltsgleichgewicht*

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser jährlich linear um mindestens 12,5 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 34 *Schuldenbegrenzung*

¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.

² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.

⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund grösserer ausserordentlicher Ereignisse.

Art. 35 *Finanzkennzahlen*

¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:

- a. der Nettoverschuldungsquotient,
- b. der Selbstfinanzierungsgrad,
- c. der Zinsbelastungsanteil.

² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:

- a. die Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner,
- b. der Selbstfinanzierungsanteil,
- c. der Kapitaldienstanteil,
- d. der Bruttoverschuldungsanteil,
- e. der Investitionsanteil.

³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:

- a. Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.
- b. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.
- c. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Er-

trag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

- d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich des Eigenkapitals. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen und Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner geteilt.
- e. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- f. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- g. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- h. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

⁴ Der Regierungsrat legt für jede Kennzahl nach Absatz 1 eine Limite fest, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist.

III. Kreditrecht

A. Allgemeines

Art. 36 *Begriff*

¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Die Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

³ Die Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.

⁴ Die Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

⁵ Nicht beanspruchte Kredite verfallen grundsätzlich.

⁶ Die Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

B. Verpflichtungs- und Zusatzkredit

Art. 37 *Verpflichtungskredit*

¹ Objektkredite und Rahmenkredite sind in der Form des Verpflichtungskredits in der Regel für eine bestimmte Zeitdauer besonders zu beschliessen.

² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

³ Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

⁴ Verpflichtungskredite sind notwendig für einmalige und wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck.

⁵ Verpflichtungskredite sind dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.

Art. 38 *Bemessung*

¹ Der Verpflichtungskredit wird aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung festgelegt.

² Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandsklausel enthalten, damit für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit angefordert werden muss. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

³ Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben ist nötigenfalls ein Projektierungskredit zu verlangen.

Art. 39 *Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags*

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Art. 40 *Budgetierung*

Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten ist als Aufwand oder Investitionsausgabe in das jeweilige Budget einzustellen.

Art. 41 *Verfall und Abrechnung*

¹ Ein Verpflichtungskredit muss dem zuständigen Organ zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn die Zeitdauer, für die er bewilligt wurde, abgelaufen ist, der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

² Wurde der Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat bewilligt, so genehmigt der Regierungsrat die Abrechnung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle.

³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung nach Vorliegen der Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Art. 42 *Verpflichtungskontrolle*

¹ Die Verpflichtungskredite sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

² Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.

Art. 43 *Zusatzkredit*

¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent und um Fr. 200 000.– beim Kanton bzw. Fr. 50 000.– bei den Gemeinden überschritten wird, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit anfordern. Für teuerungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstandsklausel enthält. Vorbehalten bleiben zudem gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.

³ Über den Zusatzkredit entscheidet in der Regel der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung.

C. Budget- und Nachtragskredit

Art. 44 *Budgetkredit*

¹ Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat bzw. die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Saldoposten (Globalkredit) gesprochen werden.

Art. 45 *Kreditsperre*

Voraussehbare Aufwände bzw. Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtsgültige Bewilligung des Kantonsrats oder des Volkes bzw. der Gemeindeversammlung noch aussteht, bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 46 *Nachtragskredit*

- ¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.
- ² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit um mehr als Fr. 50 000.– überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.
- ³ Über den Nachtragskredit entscheidet der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung spätestens im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.
- ⁴ Über Budget-Kreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben sind in jedem Fall zu informieren:
- a. beim Kanton von mehr als Fr. 250 000.– der Kantonsrat,
 - b. bei den Gemeinden von mehr als Fr. 100 000.– die Gemeindeversammlung, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine abweichende Limite vorgesehen ist.

Art. 47 *Verfall*

Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahrs.

D. Kreditüberschreitung

Art. 48 *Kreditüberschreitung*

- ¹ Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die kein oder kein ausreichender Verpflichtungs- oder Budgetkredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton bzw. die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung beschliessen.
- ² Budgetkreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.
- ³ Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bzw. der Gemeinderat der Gemeindeversammlung grössere Budget-Kreditüberschreitungen und Mindereinnahmen spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.
- ⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat bzw. der Gemeinderat die Gemeindeversammlung umgehend über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.

E. Spezialfinanzierungen

Art. 49 *Spezialfinanzierungen*

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn die Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, die Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Die Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³ Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

⁴ Der Regierungsrat löst kantonale bzw. der Gemeinderat kommunale Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

IV. Rechnungslegung

A. Allgemeines

Art. 50 *Zweck*

Die Rechnungslegung bezweckt die Darstellung des Finanzhaushalts gemäss der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Art. 51 *Rechnungslegungsstandards*

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Standards.

² Das anzuwendende Regelwerk ist im Grundsatz das Harmonisierte Rechnungsmodell 2. Abweichungen zum Standard werden durch den Regierungsrat festgelegt und sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 52 *Grundsätze*

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten:

- a. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
- b. Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.

- c. Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen.
- d. Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.
- e. Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein.
- f. Zuverlässigkeit: Die Informationen sind sachlich richtig und glaubwürdig darzustellen (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt hat die Abbildung der Rechnungslegung zu bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sind willkürfrei und wertfrei darzustellen (Neutralität). Die Darstellung hat nach dem Vorsichtsprinzip zu erfolgen (Vorsicht). Es sind keine wichtigen Informationen ausser Acht zu lassen (Vollständigkeit).
- g. Vergleichbarkeit: Die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten haben sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar zu sein.
- h. Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung haben soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert zu bleiben.

B. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

Art. 53 *Bilanzierung*

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann sowie in der Regel über Fr. 100 000.– liegt.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Art. 54 *Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens*

¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. alle drei bis fünf Jahre stattfindet.

³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Art. 55 *Bewertung und Abschreibung des
Verwaltungsvermögens*

¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:

- a. Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen),
- b. nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen.

³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:

a. Grundstücke	0 %
b. Tiefbauten	10,0 %
c. Hochbauten	10,0 %
d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	40,0 %
e. Investitionsbeiträge an Dritte	mind. 25,0 %
f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken)	10,0 %
g. Informatik	60,0 %
h. Abwasseranlagen	15,0 %
i. Abfallanlagen	10,0 %
j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill)	50,0 %

⁴ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.

⁵ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.

⁶ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.

C. Konsolidierung

Art. 56 *Konsolidierungskreis*

¹ Der Konsolidierungskreis richtet sich nach den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.

² Selbstständige und unselbstständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im entsprechenden Konsolidierungskreis entweder konsolidiert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:

- a. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;
- b. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;
- c. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;
- d. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;
- e. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 57 *Konsolidierungsmethode*

¹ Die in Art. 56 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

² Die in Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.

V. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

A. Controlling

Art. 58 *Begriff*

¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.

² Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

Art. 59 *Bereiche*

¹ Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:

- a. Leistungen,
- b. Wirkungen,
- c. Finanzen,
- d. Personal.

² Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling selbst zuständig.

³ Die Einhaltung der Vorgaben wird periodisch durch ein übergeordnetes Controlling überprüft. Sind die Vorgaben verletzt, wird die zuständige Stelle darauf aufmerksam gemacht und es werden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgegeben.

⁴ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen bzw. in einem Reglement.

B. Buchführung

Art. 60 *Begriff*

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Art. 61 *Grundsätze*

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten:

- a. Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen.
- b. Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen.
- c. Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
- d. Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

Art. 62 *Aufbewahrung der Belege*

Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während mindestens zehn Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.

Art. 63 *Anlagenbuchhaltung*

¹ In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden.

² Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden die Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Finanzbuchhaltung und kalkulatorisch als Kosten in die Kosten- und Leistungsrechnung einfließen.

Art. 64 *Inventar*

¹ Die Verwaltungseinheiten führen für massgebliche Werte und Sachen Inventare und aktualisieren diese laufend. Sie erstellen in der Regel per Bilanzstichtag eine physische Aufnahme zur Kontrolle des Inventars.

² Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

Art. 65 *Buchführung*

Die Finanzverwaltung ist für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung verantwortlich.

C. Kostentransparenz

Art. 66 *Kosten- und Leistungsrechnung*

¹ Die Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalkredit führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen.

² Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.

³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen bzw. in einem Reglement.

Art. 67 *Interne Verrechnungen*

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung wesentlich sind.

D. Internes Kontrollsystem

Art. 68 *Risiko-Minimierung*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen.

len, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Art. 69 *Internes Kontrollsystem*

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erlässt nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle bzw. der Rechnungs- oder Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die entsprechenden Weisungen.

² Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

VI. Finanzstatistik

Art. 70 *Publikation eines finanzstatistischen Ausweises*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat veröffentlicht mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.

² Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.

³ Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar.

VII. Organisation des Finanzwesens

Art. 71 *Regierungsrat bzw. Gemeinderat*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. die grundsätzlichen Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen,
- b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat,
- c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung,
- d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung,
- e. den Entwurf der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung,
- f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen,

- g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen und Fonds,
- h. die Veräußerung von Grundstücken des Finanzvermögens,
- i. die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,
- j. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite,
- k. die Regelung der Anweisungsberechtigung im Einzelnen,
- l. die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite sowie den Vortrag von Gewinnen und Verlusten,
- m. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.

Art. 72 *Finanzdepartement*

Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für:

- a. die Organisation des Rechnungswesens,
- b. den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat zusteht,
- c. die Beschaffung der Mittel,
- d. die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats,
- e. die Erstellung der Finanzstatistik,
- f. die Beratung der andern Departemente in Finanzfragen,
- g. die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an den Gemeinderat für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung,
- h. die Stellungnahme zu den Vorlagen und Geschäften mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen,
- i. die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- j. die Bewilligung separater Buchführungen für bedeutende Verwaltungsabteilungen,
- k. den Entscheid über Zahlungsaufschübe und Forderungserlasse soweit nicht das Obergericht zuständig ist.

Art. 73 *Finanzverwaltung*

¹ Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Finanzdepartements insbesondere für:

- a. die Vorbereitung des rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung,
- b. die Führung der Buchhaltung, der Kasse und des Zahlungsverkehrs,
- c. die kurz- und mittelfristige Mittelbeschaffung,
- d. die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements, der Spezialfinanzierungen und Fonds,

- e. die Taggeld-, Spesen- und Gehaltsauszahlung,
- f. die Finanzstatistik,
- g. den Abschluss von Versicherungen, sofern durch den Regierungsrat bzw. durch den Gemeinderat kein anderes Departement damit beauftragt ist,
- h. weitere ihr vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat oder vom Finanzdepartement übertragene Aufgaben.

² Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.

³ Die kantonale Finanzverwaltung erbringt die in Absatz 1 genannten Leistungen auch für die Gerichtsverwaltung.

Art. 74 *Departemente und Staatskanzlei*

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei sind verantwortlich für:

- a. die Überwachung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte,
- b. die Antragstellung für den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung,
- c. die Antragstellung für den Leistungsauftrag und den Globalkredit.

² Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite können die zuständigen Departemente und die Staatskanzlei entscheiden über:

- a. Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind,
- b. frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.

³ Vorbehalten sind abweichende Vorschriften und Bestimmungen im Rahmen der Gemeindeordnung.

Art. 75 *Amtsleitungen*

¹ Die Amtsleitungen sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.

² Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Budget- und Nachtragskredite Verpflichtungen und Zusicherungen eingehen und Zahlungen leisten, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Departements unmittelbar ermächtigt sind. In der Regel sind dies:

- a. Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben,
- b. frei bestimmbare Ausgaben bis Fr. 10 000.– im Einzelfall.

Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.

³ Amtsleitungen sind verantwortlich für die vorschriftsgemässe Führung der Verpflichtungs- und Budget-Kreditkontrolle sowie der sonstigen Bücher und Inventare.

⁴ Vorbehalten sind abweichende Vorschriften und Bestimmungen im Rahmen der Gemeindeordnung.

Art. 76 *Gerichtsbehörden*

¹ Das Obergericht hat im Rahmen der Gerichtsverwaltung die gleichen Befugnisse wie der Regierungsrat für die Staatsverwaltung. Es ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entwurf des Finanzplans, des Budgets und der Kreditanträge sowie der Rechnungsablage zuhanden des Kantonsrats,
- b. die einzugehenden Verpflichtungen für die im Budget vorgesehenen Ausgaben, soweit dazu nicht die Gerichtspräsidien ermächtigt sind,
- c. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen nach Art. 48 dieses Gesetzes mit den gleichen Finanzbefugnissen wie der Regierungsrat.

² Die geschäftsführenden Gerichtspräsidien haben die gleichen Verantwortungen und Ausgabenbefugnisse wie die Departementsvorsteher oder -vorsteherinnen nach Art. 74 dieses Gesetzes.

³ Für Finanzvorfälle zu Lasten der Investitionsrechnung bestimmt der Kantonsrat im Rahmen der Bewilligung der Verpflichtungskredite die zuständige Vollzugsbehörde.

VIII. Haushaltsprüfung und Kontrolle

A. Finanzkontrolle des Kantons

1. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Art. 77 *Stellung*

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:

- a. den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege,
- b. den Regierungsrat, die Departemente und die Gerichtsverwaltung bei der Ausübung der Dienstaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, dem Regierungsrat und auszugsweise dem Obergerichtspräsidium zur Kenntnis.

³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

Art. 78 *Aufsichtsbereich*

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen die Behörden, Amtsstellen und Dritte, namentlich:

- a. die kantonale Verwaltung,
- b. die Gerichtsverwaltung,
- c. die unselbstständigen kantonalen Anstalten ohne eigene Revisionsstelle,
- d. die Organisationen sowie natürliche und juristische Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, die im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen.

² Der Regierungsrat kann weitere Organisationen und Personen, denen der Kanton Finanzhilfe (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse, Zinsübernahmen usw.) gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle stellen.

² Bei Aufträgen des Bundes übt die Finanzkontrolle die Aufsicht gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes aus.

³ Die Prüfungstätigkeit bei Organisationen und Personen, die Finanzhilfen erhalten oder an denen sich der Kanton finanziell beteiligt, erfolgt zusätzlich zu den ordentlichen Revisionsstellen in Koordination mit dem für die Aufsicht zuständigen Departement.

⁴ Die Finanzkontrolle kann in die Berichte der Revisionsstellen der unselbstständigen kantonalen Anstalten Einblick nehmen.

Art. 79 *Leitung*

¹ Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung ausgewiesenen Fachperson geleitet.

² Der Regierungsrat stellt nach Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle an.

Art. 80 *Zusammenarbeit mit Dritten*

¹ Die Finanzkontrolle kann im Rahmen des Budgets Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzkontrolle interkantonale Vereinbarungen in diesem Bereich abschliessen.

Art. 81 *Finanzkompetenzen*

Die Finanzkontrolle vollzieht das vom Kantonsrat genehmigte Budget in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt.

Art. 82 *Verrechnung der Leistungen*

Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie bei Prüfungen im Auftrag des Bundes und bei Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen und natürlichen oder juristischen Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung ihre Aufwendungen zu Vollkosten in Rechnung.

Art. 83 *Geschäftsverkehr*

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt im Rahmen ihres Aufsichtsbereiches direkt mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie mit der Rechtspflegekommission des Kantonsrats, dem Regierungsrat, der Gerichtsverwaltung, den Departementen und Amtsstellen sowie den der Finanzaufsicht unterstellten unselbstständigen Anstalten und Betriebe.

² Die Finanzkontrolle nimmt an den Kommissionssitzungen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit beratender Stimme teil.

2. Grundsätze

Art. 84 *Inhalt der Finanzaufsicht*

¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung nach Art. 9 dieses Gesetzes und die Prüfung der Ordnungsmässigkeit.

² Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Prüfungsgrundsätzen aus.

³ Die Finanzkontrolle darf in der Regel nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

3. Aufgaben

Art. 85 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere für:

- a. die Prüfung der Staatsrechnung und der separaten Rechnungen der Amtsstellen,
- b. die Prüfung der internen Kontrollsysteme,
- c. die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen,
- d. Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- e. Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen und Personen in ihrem Aufsichtsbereich,
- f. die Beratung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die Führung des Sekretariats mit Protokollführung.

² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Einführung von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

Art. 86 *Besondere Aufträge und Beratung*

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die ständigen Kommissionen des Kantonsrats, der Regierungsrat, die Departemente und das Obergericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

² Die Finanzkontrolle erteilt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Rechtspflegekommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse des Regierungsrats, der Departemente und Amtsstellen, welche den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

4. Berichterstattung und Beanstandungen

Art. 87 *Berichterstattung*

¹ Über die Prüfungen werden schriftliche Berichte erstellt.

² Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständigen Departementsvorsteher bzw. das Obergerichtspräsidium sowie das Finanzdepartement. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

³ Zu jedem Bericht, der wesentliche Beanstandungen enthält, hat das Departement oder die Amtsstelle bzw. die Gerichtsverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

⁴ Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, so meldet sie diese der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. dem Obergerichtspräsidium und dem Finanzdepartement. Das zuständige Departement sorgt unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

⁵ Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Finanzdepartements diesbezüglich weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

⁶ Der Regierungsrat auf Antrag des Finanzdepartements oder des zuständigen Departements bzw. das Obergericht entscheidet über strittige Massnahmen aus Prüfungsbemerkungen.

5. Verfahren

Art. 88 *Dokumentation und Datenzugriff*

¹ Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrats, des Regierungsrats, der Gerichtsverwaltung, der Departemente und der Amtsstellen sowie der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne eigene Revisionsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Amtsstellen, der Gerichte sowie der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

Art. 89 *Mitwirkungspflicht*

Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Art. 90 *Anzeigepflicht*

Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind von den zuständigen Stellen der Behörden, Amtsstellen und Dritten nach Art. 78 Abs. 1 dieses Gesetzes auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

B. Haushaltsprüfung der Gemeinde

Art. 91 *Organe und Stellung*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission² (RPK) bzw. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Gemeinde. Sie ist selbstständig und ist keinem andern Organ unterstellt.

² Die Finanzverwaltung der Gemeinde weist im Auftrag des Gemeinderats die zuständigen Behörden und Verwaltungen auf die Einhaltung der Ausgabenkompetenzen hin.

Art. 92 *Anforderungen*

¹ Die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle von Aktiengesellschaften gelten sinngemäss auch für die RPK bzw. für die GRPK. Mindestens

² Art. 85 Abs. 2 KV (GDB 101)

ein Mitglied der Kommission hat diese Anforderungen zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

² Erfüllt kein Mitglied der RPK bzw. der GRPK die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die RPK bzw. durch die GRPK eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.

Art. 93 *Aufgaben*

¹ Die RPK prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde gemäss Art. 85 Abs. 2 der Kantonsverfassung.

² Eine GRPK prüft zusätzlich die Geschäftsführung des Gemeinderats sowie der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat kann der RPK bzw. der GRPK in deren Einvernehmen weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltswesen übertragen.

Art. 94 *Inhalt der Finanzhaushaltsprüfung*

¹ Die RPK bzw. die GRPK prüft das Budget, den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.

² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.

Art. 95 *Sachverständige*

Die RPK bzw. die GRPK ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu orientieren.

Art. 96 *Beratung*

Der Gemeinderat kann die RPK bzw. die GRPK als beratende Instanz beiziehen.

Art. 97 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

Die RPK bzw. die GRPK ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und andere Akten mit finanziellen Auswirkungen zu nehmen sowie Behördenmitglieder um Auskunft anzugehen.

Art. 98 *Schweigepflicht*

Die Mitglieder der RPK bzw. der GRPK sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 99 *Termine*

¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

² Sie lässt ihren Bericht und Antrag in der Regel rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zugehen.

Art. 100 *Bericht und Antrag*

¹ Der Bericht an die Gemeindeversammlung umfasst eine knappe Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der RPK bzw. der GRPK sowie Ort, Datum und Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der RPK bzw. der GRPK.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die RPK bzw. die GRPK einen besonderen Bericht mit Anträgen zuhanden des Gemeinderats abgeben.

C. Gemeindefinanzaufsicht

Art. 101 *Gemeindefinanzaufsicht*

¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:

- a. die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan,
- b. das Budget,
- c. die Jahresrechnung samt Finanzkennzahlen,
- d. die ausführlichen Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.

D. Haushaltsprüfung bei Korporationen, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften

Art. 102 *Anforderungen*

¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, bei Privaten, die Staatsaufgaben erfüllen, sowie bei Gesellschaften, die vom

Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränken sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.

² Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, wenn diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 103 *Neubewertung der Bilanz*

¹ Mit dem Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

² Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert. Die Neubewertungsreserve ist in der Regel zweckgebunden für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens zu verwenden.

Art. 104 *Anwendung neuer Rechnungslegungsstandard*

Das Budget sowie die Jahresrechnung 2012 sind nach dem neuen Rechnungslegungsstandard des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 zu erstellen. Ausnahmen sind durch den Regierungsrat zu bewilligen.

Art. 105 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Das Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005³ wird wie folgt geändert:

a. Art. 29 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

e. berät den rollenden integrierten Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Nachtragskredite vor;

b. Art. 30 Bst. a

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;

c. Art. 61 Abs. 2

² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich bzw. zweijährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie jährlich Budget und Staatsrechnung.

³ GDB 132.1

² Das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁴ wird wie folgt geändert:

a. Art. 20a *Programmvereinbarungen mit dem Bund*

¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen von Verpflichtungs- sowie Budgetkrediten für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 20a des Subventionsgesetzes⁵ zuständig.

² Er kann die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem zuständigen Departement übertragen.

b. Art. 41 Abs. 1

¹ Über die Schaffung oder Aufhebung von Personalstellen wird mit dem Budget, mit einer Sachvorlage oder durch Nachtragskredit entschieden.

Art. 106 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

a. Art. 26 bis 31 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997⁶,

b. Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. September 1993⁷,

c. Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993⁸,

d. die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons vom 25. März 1988⁹,

e. die Ausführungsbestimmungen zum Musterreglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden vom 6. April 2004¹⁰,

f. das Musterreglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden vom 6. April 2004¹¹.

Art. 107 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 11. März 2010

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Walter Hug

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 19. April 2010

⁴ GDB 130.1

⁵ SR 616.1

⁶ GDB 130.1

⁷ GDB 630.1

⁸ GDB 630.11

⁹ LB XX, 155, XXII, 246, XXIV, 221, XXV, 384, ABI 2005, 562 und 1521, ABI 2007, 445, ABI 2008, 1996

¹⁰ ABI 2004, 437 und 538

¹¹ ABI 2004, 437 und 538, ABI 2007, 1760

Referendumsvorlage

Polizeigesetz

vom 11. März 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit (im Folgenden öffentliche Ordnung und Sicherheit). Die Aufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden im Auftrag von Kanton und Gemeinden durch die Kantonspolizei wahrgenommen.

² Es regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung ergeben.

³ Es gilt auch für Organisationen und Personen, denen der Kanton polizeiliche Aufgaben überträgt. Für Private, die Sicherheitsdienste anbieten oder leisten, gelten nur die Bestimmungen von Art. 41 bis 45 dieses Gesetzes.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Kantonspolizei sorgt mit einem den Aufgaben entsprechenden Personalbestand für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie trägt durch sichtbare Präsenz, Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Aufklärung von Straftaten und Unfällen bei.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit für Mensch, Tier, Gegenstände und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b. sie trifft Massnahmen zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und wirkt bei Strafverfahren mit;
- c. sie nimmt die polizeilichen Aufgaben im Bereich Sicherheit, Kriminalität und Mobilität gemäss kantonalem und übergeordnetem Recht wahr;

¹ GDB 101

- d. sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit dies nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder erforderlich ist, um die Rechtsordnung durchzusetzen;
- e. sie leistet der Bevölkerung Hilfe bei Unfällen sowie bei Katastrophen und in Notlagen;
- f. sie trifft bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen;
- g. sie betreibt für den Kanton und die Gemeinden die kantonale Alarm- und Aufgebotsstelle.

³ Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3 *Polizeiliche Generalklausel*

Die Kantonspolizei kann im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen treffen, um unmittelbar drohende und erhebliche Gefahren oder eingetretene erhebliche Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Art. 4 *Besondere Veranstaltungen*

¹ Wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen kann, hat vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde oder Amtsstelle des Kantons oder der Gemeinde einzuholen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die gesuchstellende Person oder Organisation kann verpflichtet werden, einen angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind anzuwenden.

⁴ Diese Bestimmung gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, sofern sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen können.

Art. 5 *Zusammenarbeit*

¹ Der Regierungsrat kann mit dem Bund und mit andern Kantonen Verwaltungsvereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz abschliessen.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann andere Kantone und den Bund um Einsatz von Polizeikräften im Kanton ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Polizeikräften ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von hoher zeitlicher Dringlichkeit oder untergeordneter Bedeutung ist die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant zuständig.

Art. 6 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sachdienlich insbesondere zur Warnung, zur Beruhigung oder zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und der Information nicht überwiegende öffentliche oder überwiegende private Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

² Bei der Information sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.

³ Für die Informationstätigkeit im Rahmen des Strafverfahrens gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

II. Polizeiliches Handeln

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 7 *Gewaltmonopol*

¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang im Sinne von Art. 12 bis 35 dieses Gesetzes, ist unzulässig; davon ausgenommen sind Transporte gemäss Art. 17 dieses Gesetzes.

² Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann.

Art. 8 *Gesetzmässigkeit*

¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.

² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.

³ Handelt die Kantonspolizei wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn ihr Handeln nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Art. 9 *Verhältnismässigkeit*

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Kantonspolizei diejenige zu treffen, welche die betroffenen Personen oder die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Eine Massnahme oder der polizeiliche Zwang darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

⁴ Eine Massnahme ist aufzuheben oder der polizeiliche Zwang ist zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 10 *Opportunitätsprinzip*

Sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen betroffen sind und der übergeordnete Auftrag der Kantonspolizei ein Eingreifen nicht zulässt, kann diese von einem polizeilichen Einsatz absehen.

Art. 11 *Adressaten des polizeilichen Handelns*

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt.

² Geht eine Störung oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmittelbar von einem Tier oder einem Gegenstand aus, so richtet sich das polizeiliche Handeln auch gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder den Gegenstand ausübt.

³ Polizeiliches Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn:

- a. es die Gesetzgebung vorsieht, oder
- b. eine unmittelbar drohende und erhebliche oder eingetretene erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

B. Polizeiliche Massnahmen

Art. 12 *Grundsatz*

Die Kantonspolizei darf polizeiliche Massnahmen nach diesem Gesetz nur ergreifen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 13 *Anhaltung, Personenkontrolle und Identitätsfeststellung*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe eine Person anhalten, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird;
- d. abzuklären, ob sie verbotene Gegenstände mit sich führt.

² Eine angehaltene Person muss auf Verlangen:

- a. ihre Personalien angeben;
- b. mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorlegen;
- c. mitgeführte Gegenstände vorzeigen;
- d. die Behältnisse und die Fahrzeuge öffnen.

³ Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine Polizeidienststelle bringen, wenn ihre Identität vor Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweis- oder Bewilligungspapiere oder am rechtmässigen Besitz an Fahrzeugen, Tieren oder anderen Gegenständen besteht.

⁴ Die angehaltene Person muss so bald als möglich aufgeklärt werden, warum sie auf die Polizeidienststelle mitgenommen wird.

⁵ Wird eine minderjährige Person gestützt auf Absatz 3 auf eine Polizeidienststelle mitgenommen, so hat die Kantonspolizei die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu informieren.

Art. 14 *Befragung*

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

² Sobald ein konkreter Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 15 *Vorladung*

Die Kantonspolizei kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften, jedoch unter der Nennung des Grundes vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder für erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Gegenständen.

Art. 16 *Polizeigewahrsam*

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn:

- a. sie sich oder andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b. sie wegen ihres Zustandes oder ihres Verhaltens erhebliches öffentliches Ärgernis erregt oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit ernsthaft gefährdet;
- c. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat oder zur Abklärung eines Anfangsverdachts für eine Straftat erforderlich ist;
- d. sie in berauschtigtem Zustand nicht sich selbst überlassen werden kann oder um weitere Störungen zu vermeiden.

² Die Kantonspolizei kann:

- a. eine Person, die infolge Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen für sich oder andere gefährlich werden könnte, in ärztliche Behandlung bringen;
- b. eine berauschte Person, wenn sie in ihrem Zustand nicht sich selbst überlassen werden kann oder um weitere Störungen zu vermeiden, nach Hause oder in Spitalpflege bringen;
- c. eine minderjährige Person, die sich der elterlichen Sorge entzogen hat, der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge zuführen oder an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Ort bringen;
- d. eine Person, die aus einer Anstalt oder aus einer andern von einer zuständigen Behörde zugewiesenen Unterkunft entwichen ist, zurückbringen.

³ Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme sowie über ihre Rechte so bald als möglich in Kenntnis zu setzen. Sie hat insbesondere das Recht, eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des Gewahrsams nicht vereitelt wird.

⁴ Ist die in Gewahrsam genommene Person minderjährig oder entmündigt, so ist unverzüglich die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen und über den Grund der Massnahme zu informieren.

⁵ Die Person darf nicht länger als notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

⁶ Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Kantonspolizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams der zuständigen Gerichtsbehörde einen begründeten Antrag auf Verlängerung.

⁷ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams ist auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich von der zuständigen Gerichtsbehörde überprüfen zu lassen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung.

⁸ Die Kantonspolizei kann eine Person, die sie in Gewahrsam genommen hat und wieder entlässt, an ihre Wohnadresse zurückführen oder auf deren Kosten zurückführen lassen.

Art. 17 *Transporte*

Der Transport von in Gewahrsam genommenen, festgenommenen oder gefangenen Personen erfolgt durch die Kantonspolizei. Sie kann die Durchführung des Transports einer spezialisierten privaten Organisation übertragen.

Art. 18 *Wegweisung und Fernhaltung*

¹ Die Kantonspolizei kann Personen für längstens 24 Stunden von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehören:

- a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b. im begründeten Verdacht stehen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören;
- c. Dritte erheblich belästigen, gefährden oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
- d. den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern, stören oder sich in solche Einsätze einmischen;
- e. die Polizeikräfte an der Durchsetzung vollstreckbarer Handlungen oder an der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben hindern, stören oder sich einmischen.

² Für Wegweisungen bei häuslicher Gewalt gelten die besonderen Bestimmungen der Gesetzgebung über den Schutz bei häuslicher Gewalt².

³ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, so verfügt die Kantonspolizei schriftlich die Wegweisung oder die Fernhaltung für höchstens einen Monat.

⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ verfügen.

Art. 19 *Öffentliche Personennachforschung*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Personennachforschung die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn eine Person:

- a. vermisst wird, oder
- b. der Verdacht besteht, dass sie sich selbst oder Dritte gefährdet.

² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Gegenständen³ von namhaftem Wert.

Art. 20 *Überwachung des Fernmeldeverkehrs*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und auf Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs⁴ anordnen.

² Genehmigungsbehörde ist das Zwangsmassnahmengericht, Beschwerdeinstanz ist das Obergericht.

² GDB ... (GDB 320.11, Art. 85c ff.)

³ SR 311.0

⁴ SR 780.1

Art. 21 *Erkennungsdienstliche Behandlung*

Die Kantonspolizei kann an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung⁵ vornehmen, wenn der Verdacht besteht, dass nach dieser Person gefahndet wird.

Art. 22 *Überwachung*

¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz von Personen, Tieren und Gegenständen und zur Verhinderung und zur Erkennung von Verbrechen und Vergehen öffentliche Strassen und Plätze offen oder verdeckt überwachen, wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen.

² Die Kantonspolizei kann für die Überwachung technische Geräte einsetzen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

³ Der Regierungsrat kann eine örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

⁴ Die Kantonspolizei kann für die Überwachung des Strassenverkehrs in jedem Fall technische Hilfsmittel einsetzen, welche eine Personen- oder Nummernidentifikation zulassen.

⁵ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung oder zur Aufdeckung von Straftaten Personen in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt überwachen. Hat die Überwachung einer bestimmten Person drei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und die Überwachung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird.

⁶ Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 23 *Verdeckte Ermittlung und verdeckte Registrierung*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und zur Erkennung von schweren Straftaten an Orten, welche einem grösseren Personenkreis zugänglich sind und in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt ermitteln.

² Hat die verdeckte Ermittlung gegen eine bestimmte Person drei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und die verdeckte Ermittlung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁵ SR ... (BBl 2007, 6977, Referendumsvorlage / Inkraftsetzung auf 1. Januar 2011 geplant)

⁴ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁶ verdeckt registrieren lassen.

Art. 24 *Durchsuchung von Personen*

¹ Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen einer Person nach Gegenständen und Spuren suchen, wenn:

- a. dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder einer dritten Person erforderlich erscheint;
- b. dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist;
- c. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;
- d. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat;
- e. sie sich in einer hilflosen Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme erträgt keinen Aufschub.

³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Art. 25 *Durchsuchung von Gegenständen*

¹ Die Kantonspolizei kann ohne Einwilligung der berechtigten Person Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn:

- a. sie von einer Person mitgeführt werden, die gemäss Art. 24 dieses Gesetzes durchsucht werden darf;
- b. dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder einer dritten Person erforderlich erscheint;
- c. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- d. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen sicherzustellende Tiere, Gegenstände oder Spuren befinden;
- e. dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren, Fahrzeugen oder Gegenständen erforderlich ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person vorgenommen, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist diese Person abwesend, soll eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Zeugin oder ein Zeuge beigezogen werden.

⁶ ABI Europäische Gemeinschaft, 22.9.2000, S. 42

Art. 26 *Durchsuchen von Räumen und Grundstücken*

¹ Die Kantonspolizei kann private Räume, Grundstücke und Liegenschaften sowie öffentliche Gebäude ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn:

- a. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person notwendig ist;
- b. dies zum Schutz von Tieren oder Gegenständen von namhaftem Wert notwendig ist;
- c. der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.

² Soweit es die Umstände zulassen, zieht die Kantonspolizei für die Durchsuchung die Inhaberin oder den Inhaber bei, bei deren oder dessen Verhinderung eine Angehörige oder einen Angehörigen, eine Hausgenossin oder einen Hausgenossen oder eine Amtsperson.

³ Die Kantonspolizei gibt der Inhaberin oder dem Inhaber oder der Vertretung den Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

Art. 27 *Sicherstellung*
a. *Gründe und Durchführung*

¹ Die Kantonspolizei kann ein Tier oder einen Gegenstand sicherstellen:

- a. um eine Straftat zu verhindern;
- b. um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden;
- c. um zu ermöglichen, dass daran die Eigentumsverhältnisse geklärt werden;
- d. wenn es gesetzlich vorgesehen ist.

² Der Grund der Sicherstellung ist der Person, bei welcher das Tier oder der Gegenstand sichergestellt wird, unverzüglich mitzuteilen.

Art. 28 *b. Herausgabe*

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, so ist das Tier oder der Gegenstand wieder herauszugeben.

² Ist das Tier oder der Gegenstand verwertet worden, so ist der Erlös nach Abzug der Kosten herauszugeben. Für rechtmässig getötete Tiere oder vernichtete Gegenstände besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Art. 29 *c. Verwertung und Vernichtung*

¹ Ein sichergestelltes Tier oder ein sichergestellter Gegenstand kann verwertet werden, wenn:

- a. das Tier oder der Gegenstand von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert zwei Monaten abgeholt wird;
- b. niemand Anspruch auf das Tier oder den Gegenstand erhebt;
- c. das Tier oder der Gegenstand rasch an Wert verliert;
- d. die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

² Ein sichergestelltes Tier ist der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt oder den kantonalen Jagdorganen zu übergeben oder ein sichergestellter Gegenstand kann vernichtet werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und die Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;
- b. die Vernichtung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint.

Art. 30 *d. Kosten*

¹ Die Kosten für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung eines Tieres oder eines Gegenstands hat die Person zu tragen, welche die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand hatte oder der das Tier oder der Gegenstand herausgegeben wird oder herausgegeben werden könnte.

² Das Tier oder der Gegenstand muss erst herausgegeben werden, wenn die Kosten nach Absatz 1 bezahlt sind. Werden die Kosten innert einer angemessenen gesetzten Frist nicht vergütet, so kann die Kantonspolizei das Tier oder den Gegenstand verwerten und die Verwertungskosten vom Erlös abziehen.

C. Polizeilicher Zwang

Art. 31 *Grundsatz*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden.

² Zulässig sind der Einsatz körperlicher Gewalt und insbesondere folgende Einsatzmittel: Fesseln, Polizeimehrzweckstöcke, Augenbinden, Diensthunde, elektrische Destabilisierungsgeräte, Gummischrot, Reizstoffe und Schusswaffen.

³ Der Regierungsrat regelt die Anwendung des polizeilichen Zwangs in Ausführungsbestimmungen.

Art. 32 *Androhung*

¹ Vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs droht die Kantonspolizei diesen an und gibt:

- a. der betroffenen Person Gelegenheit, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten;
- b. unbeteiligten Dritten Gelegenheit, sich zu entfernen.

² Keine Androhung ist erforderlich, wenn:

- a. die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn die Gefahr nur mit sofortigem Einsatz unmittelbaren Zwangs abgewendet werden kann;
- b. es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.

Art. 33 *Hilfeleistung*

Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, so leistet ihr die Kantonspolizei den notwendigen Beistand und verschafft ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

Art. 34 *Fesselung*

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die sie gestützt auf dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften festhält, mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:

- a. Personen angreift, Widerstand gegen polizeiliche Androhungen leistet, Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt oder solche einer Sicherstellung entzieht;
- b. flieht, andere befreit oder selbst befreit wird;
- c. sich tötet oder verletzt.

² Bei Transporten darf eine Person aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

Art. 35 *Schusswaffengebrauch*

¹ Die Kantonspolizei kann, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere wenn:

- a. sie in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht wird;
- b. andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- c. die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch auszuführen sind, insbesondere:
 - 1. wenn Personen, welche eine schwere Straftat begangen haben oder einer solchen dringend verdächtig werden, sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
 - 2. wenn sie aufgrund von Informationen oder eigenen Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich solche Personen der Fest-

nahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;

3. zur Befreiung von Geiseln;
4. zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren Straftat an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

³ Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufs vereiteln und die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegeben sind.

III. Polizeiliche Daten

Art. 36 *Grundsatz*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Datenschutz⁷.

² Privaten, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, darf der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten nicht gewährt werden.

Art. 37 *Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben.

² Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile kann sie bearbeiten, soweit es zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen unentbehrlich ist.

³ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch nicht verifizierte Daten und Verdachtsdaten bearbeiten.

⁴ Die Kantonspolizei kann betroffenen Personen die Einsichtnahme in Daten verweigern, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe unerlässlich ist.

Art. 38 *Bekanntgabe von Daten*

¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten anderen Polizeistellen und Dritten bekannt geben, wenn dies:

- a. gesetzlich vorgesehen ist;
- b. zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe notwendig ist oder
- c. für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

⁷ GDB 137.1

² Behörden und Amtsstellen liefern der Kantonspolizei jene Personendaten, die erforderlich sind, um die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

³ Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist der Kantonspolizei vorbehalten.

⁴ Das gegenseitige Übernehmen von Stammdaten sowie der Austausch von Informationen über laufende und abgeschlossene Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei sind zu gewährleisten.

Art. 39 *Datenaustausch im Abrufverfahren*

¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten im Sinne einer Amtshilfe mit anderen Strafverfolgungsbehörden austauschen, soweit dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe dient.

² Die Weitergabe von Personendaten an ein Drittsystem im Abrufverfahren unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a. das Drittsystem gewährleistet den Datenschutz;
- b. die Weitergabe an das Drittsystem wurde von der beauftragten Person für Datenschutz vorher geprüft;
- c. die Einwilligung des Opfers zur Erfassung seiner Personalien liegt vor;
- d. es dürfen grundsätzlich nur Straftaten, die sowohl von erheblicher Bedeutung als auch überregionaler Bedeutung sind, erfasst werden;
- e. die Weitergabe der Daten ist zu protokollieren.

Art. 40 *Vernichtung von Daten und Löschung von Aufzeichnungen*

¹ Polizeiliche Daten sind von Amtes wegen zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.

² Aufzeichnungsmaterial gemäss Art. 22 und Art. 23 Abs. 1 dieses Gesetzes wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet, vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

IV. Private Sicherheitsunternehmen

Art. 41 *Grundsatz*

Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsunternehmen (Art. 42 bis 45 dieses Gesetzes) gelten vorbehältlich eines Beitritts zu einer interkantonalen Vereinbarung.

Art. 42 *Bewilligungspflicht*

¹ Private Sicherheitsunternehmen, die gewerbsmässig private Sicherheitsdienste im öffentlichen oder halböffentlichen Raum anbieten oder leisten, bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrats.

² Als private Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen.

³ Personen, die bei privaten Sicherheitsunternehmen angestellt sind, bedürfen keiner Bewilligung.

⁴ Als bewilligungspflichtige private Sicherheitsdienste gelten insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a. die Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern,
- b. der Schutz von Personen,
- c. der Sicherheitstransport von Gütern oder Wertsachen,
- d. Kontroll- und Sicherheitsdienste bei Veranstaltungen.

⁵ Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend ausgewiesen sind.

⁶ Private Sicherheitsunternehmen, die auf dem Kantonsgebiet gewerbsmässig ihre Dienste anbieten oder leisten, haben innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für ihre Tätigkeit einzuholen.

Art. 43 *Erteilung und Entzug der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die für das private Sicherheitsunternehmen verantwortlich zeichnende Person nachweist, dass:

- a. sie handlungsfähig ist;
- b. sie das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- c. sie nicht wegen Vergehen oder Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität, das Vermögen oder das Betäubungsmittelgesetz im Strafregister eingetragen ist;
- d. sie gut beleumundet ist;
- e. eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist;
- f. nur Sicherheitsangestellte eingesetzt werden, welche die Voraussetzungen gemäss Buchstaben a bis d erfüllen und die entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

² Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder gegen die Auflagen verstossen wird. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 44 *Rechte und Pflichten aus der Bewilligung*

Wer gewerbsmässig Sicherheitsdienste anbietet oder leistet:

- a. ist, soweit zumutbar, zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht;
- b. hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen kann;
- c. hat den Mitarbeitenden einen aussagekräftigen Firmenausweis auszustellen, welcher der Kantonspolizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen ist.

Art. 45 *Strafe*

Wer ohne Bewilligung gewerbsmässig private Sicherheitsdienste anbietet oder leistet oder den in den Auflagen zur Bewilligung festgehaltenen Pflichten nicht nachkommt, wird bei vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung mit Busse bestraft.

V. Angehörige der Kantonspolizei

Art. 46 *Grundsatz*

¹ Die Kantonspolizei setzt sich aus den Angehörigen des Polizeikorps und den zivilen Angestellten zusammen.

² Der Regierungsrat und in dringenden Fällen das Sicherheits- und Justizdepartement sind befugt, Personen als Hilfspolizisten und andere Organisationen zu bestimmten Dienstleistungen heranzuziehen.

³ Die Durchführung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang ist den Angehörigen des Polizeikorps vorbehalten. Aufgaben, für die eine eingeschränkte oder keine polizeiliche Ausbildung erforderlich ist, können zivilen Angestellten übertragen werden.

Art. 47 *Inpflichtnahme*

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps haben vor der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements einen Amtseid oder ein Amtsgelübde zu leisten.

² Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: „Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen, die mir übertragenen Amtspflichten gewissenhaft, nach besten Kräften und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührende Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren.“

³ Wer den Amtseid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: „Ich schwöre es“. Wer das Amtsgelübde ablegt, spricht stehend: „Ich gelobe es“.

⁴ Hilfspolizeikräfte legen das Amtsgelübde als Handgelübde ab.

Art. 48 *Bewaffnete Dienstausbung*

¹ Der Dienst der Angehörigen des Polizeikorps erfolgt in der Regel bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann abweichende Anweisungen erlassen.

² Die Hilfspolizei erfüllt ihren Dienst unbewaffnet.

Art. 49 *Wohnsitz*

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann Angehörige des Polizeikorps aus dienstlichen Gründen zur Wohnsitznahme an ihrem Dienstort verpflichten.

Art. 50 *Unterbrechung dienstfreier Zeiten*

Die Angehörigen des Polizeikorps können in dienstfreien Zeiten für dringende Einsätze aufgeboden werden.

VI. Organisation und Dienstrecht

Art. 51 *Organisation*

¹ Für die Organisation der Kantonspolizei sind polizeiliche und betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung massgebend.

² Der Kantonsrat bewilligt im Rahmen des Staatsvoranschlags den Stellenplan für die Kantonspolizei. Der Regierungsrat regelt die nähere Organisation der Kantonspolizei in Ausführungsbestimmungen.

³ Die Kantonspolizei ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements unterstellt. Sie wird von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten geführt.

Art. 52 *Dienstrecht*

¹ Das Dienstverhältnis der Angehörigen der Kantonspolizei richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

² Der Regierungsrat regelt berufsbedingte abweichende Bestimmungen vom Personalrecht für die Angehörigen des Polizeikorps in Ausführungsbestimmungen.

Art. 53 *Gebühren und Abgeltungen*

¹ Die Kantonspolizei erhebt Verwaltungsgebühren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes⁸.

⁸ GDB 643.1

²Besondere Leistungen der Kantonspolizei sind grundsätzlich abzugelten. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen;
- b. von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen;
- c. von der Störerin oder vom Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit;
- d. von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;
- e. von Personen, welche die Kantonspolizei missbräuchlich alarmiert haben.

³Der Regierungsrat regelt den Umfang des Kostenersatzes und den Verzicht auf Kostenersatz in Ausführungsbestimmungen.

VII. Haftung, Rechtsschutz, Entschädigungen an Dritte

Art. 54 *Verantwortlichkeit*

Die Angehörigen der Kantonspolizei sind für ihre Handlungen im Rahmen der Gesetzgebung verantwortlich.

Art. 55 *Schadenersatzansprüche*

¹ Der Kanton hält die Angehörigen der Kantonspolizei schadlos für Schäden, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit durch Dritte unverschuldet erleiden.

² Die Angehörigen der Kantonspolizei haben dem Kanton Ansprüche gegenüber Dritten, die für den Schaden haften, abzutreten.

Art. 56 *Rechtsschutz*

¹ Der Kanton gewährt den Angehörigen der Kantonspolizei für Anwalts- und Verfahrenskosten Rechtsschutz, wenn gegen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes ein Haftpflicht- oder Strafverfahren eröffnet wird.

² Bei Straf- und Zivilklagen von Angehörigen der Kantonspolizei gegen Dritte ist für die Zuerkennung des Rechtsschutzes die Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sicherheits- und Justizdepartements erforderlich.

³ Die Kosten des Rechtsschutzes können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich ein persönliches Verschulden der oder des Angehörigen der Kantonspolizei ergibt.

Art. 57 *Entschädigungen an Dritte*
a. aus polizeilicher Tätigkeit

¹ Die Haftung des Kantons für Schaden, der Dritten durch rechtmässige polizeiliche Tätigkeit entsteht, richtet sich nach Art. 7 des Haftungsgesetzes⁹.

² Der Kanton leistet keinen Ersatz, wenn die geschädigte Person die polizeiliche Tätigkeit verursacht hat oder wenn sie ein grobes Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft.

Art. 58 *b. bei Hilfeleistungen Privater*

¹ Wenn Private der Kantonspolizei bei der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung Hilfe leisten und dabei Schaden erleiden oder verursachen, leistet der Kanton nach Billigkeit Ersatz.

² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursacherinnen und Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes an den Kanton über.

³ Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Kantonspolizei zuwider gehandelt haben.

VIII. Rechtspflege

Art. 59 *Beschwerde*

¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, richten sich Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonspolizei nach dem Staatsverwaltungsgesetz¹⁰ und der Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren¹¹.

² Beschwerden gegen, gestützt auf dieses Gesetz, ergangene Verfügungen betreffend Anhaltung, Personenkontrolle und Identitätsfeststellung (Art. 13), Wegweisung und Fernhaltung (Art. 18) sowie Überwachung (Art. 22) ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 60 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

⁹ GDB 130.3

¹⁰ GDB 130.1

¹¹ GDB 133.21

Art. 61 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981¹² wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Aufgehoben

² Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989¹³ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Sie erlässt die für den Vollzug notwendigen Verfügungen und kann nötigenfalls die Hilfe der Kantonspolizei beanspruchen.

³ Art. 7 der Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung) vom 27. Januar 2006¹⁴ wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Bst. e Aufgehoben

b. Abs. 4

Der polizeiliche Führungsbericht ist durch den Gemeinderat bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen; diese beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung des Berichts.

c. Abs. 5

Die Kantonspolizei meldet der zuständigen kantonalen Behörde den Führungsbericht ergänzende Vorkommnisse für das Einbürgerungsverfahren sowie die Nichtigerklärung.

Art. 62 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972¹⁵,
- b. die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 12. Januar 1973¹⁶,
- c. das Dienstreglement für das Polizeikorps vom 7. März 1983¹⁷,
- d. die Ausführungsbestimmungen über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren vom 18. März 2008¹⁸.

¹² GDB 310.1

¹³ GDB 330.11

¹⁴ GDB 111.21

¹⁵ LB XIV, 70, ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48, ABI 2006, 1761, ABI 2007, 420

¹⁶ LB XIV, 75, XIX, 277, XX, 386, ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48, ABI 2007, 420

¹⁷ LB XVIII, 186, XX, 336, XXIV, 255, XXV, 20 und 163, ABI 2000, 1209 und 1322, ABI 2005, 662, ABI 2006, 1717, ABI 2007, 810

¹⁸ ABI 2008, 493

Art. 63 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 11. März 2010

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Hug
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 19. April 2010

Referendumsvorlage

**Gesetz
über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)**

Nachtrag vom 11. März 2010

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 30 Bst. b

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft sowie der Verhörerinnen und Verhörer vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor.

II.

Die Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996² wird wie folgt geändert:

¹ GDB 132.1

² GDB 134.13

Art. 1 *Gerichtspräsidium*
a. *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. abgeschlossenes juristisches Studium,
- b. mehrjährige juristische Berufserfahrung,
- c. guter Leumund,
- d. keine Verurteilung wegen Verbrechen,
- e. keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Gerichtspräsidium nicht vereinbar sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

² Für das Jugendgerichtspräsidium kann von den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b abgesehen werden.

Art. 1a *b. Verfahren*

¹ Bei der erstmaligen Volkswahl in ein Gerichtspräsidium prüft die Rechtspflegekommission die Kandidaturen auf die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

² Der Entscheid der Rechtspflegekommission betreffend Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen anfechtbar; die Vorschriften über den Fristenstillstand gemäss Staatsverwaltungsgesetz bzw. Gerichtsorganisationsgesetz finden keine Anwendung.

³ Die Rechtspflegekommission gibt zuhanden des Wahlorgans eine Wahlempfehlung ab.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 11. März 2010

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Hug
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 19. April 2010

Regierungsrat und Staatskanzlei

Raumplanung: Einwohnergemeinde Lungern. Genehmigung einer Änderung des Zonenplans

Der Regierungsrat hat am 9. März 2010 gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements die an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2009 beschlossenen Änderungen des Zonenplans:

- a. Ausscheidung der Sonderbauzone Chälrlütirank im Gebiet Chälrlütirank;
- b. Ausscheidung einer Freihaltezone im Gebiet Chälrlütirank;
- c. Änderung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Lungern durch Ergänzung des Art. 39 «Zoneneinteilung», durch Einfügung des neuen Art. 50a «Sonderbauzone Chälrlütirank SCH» sowie durch Ergänzung des Anhangs 2 «Freihaltezone»;
- d. Festlegung einer Baulinie für Hoch- und Tiefbauten in der Sonderbauzone Chälrlütirank.

genehmigt.

Sarnen, 9. März 2010

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Signalisationsanpassung im Bereich der gedeckten Holzbrücke über die Laui, Giswil

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Giswil wird die Gewichtsbeschränkung auf der Grossteilerstrasse im Bereich der gedeckten Holzbrücke über die Laui von 28 auf 18 Tonnen reduziert.

Diese Anpassung erfolgt aus Sicherheitsgründen.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 5. März 2010

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Befristete Änderung der Signalisation an der Einmündung der Brünigstrasse auf die A8, Sachseln

Auf Antrag des Hoch- und Tiefbauamts Obwalden die Brünigstrasse Fahr- richtung Brünig, Höhe der Einmündung auf die A8, in Sachseln, mit einer Stop Signalisation belegt.

Diese Anpassung erfolgt aus Sicherheitsgründen.

Diese Verkehrsanordnung tritt per sofort in Kraft und erlischt mit dem Ende der Bauzeit des A8 Tunnels Zollhaus.

Die Signalisation kann aus Sicherheitsgründen vor Ablauf der Beschwerde- frist angebracht werden (Art. 107 Abs. 2 SSV). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffent- lichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 15. März 2010

Sicherheits- und Justizdepartement

Kantonspolizei. Fahrradverkauf

Die Kantonspolizei Obwalden verkauft am

Samstag, 20. März 2010, von 10.00 bis 11.00 Uhr im Polizeigebäude Sarnen,

aufgefundene und nicht abgeholte Damen- und Herrenfahräder. Die meis- ten Fahräder sind reparaturbedürftig und daher günstig zu kaufen. Gleich- zeitig werden weitere wenige Fundgegenstände verkauft.

Für die erworbenen Gegenstände besteht keine Garantie und diese werden auch nicht mehr zurückgenommen.

Sarnen, 11. März 2010

Kantonspolizei

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldner: Halter Fridolin, geb. 11. August 1960, Lungern OW, Ächerlistrasse, 6064 Kerns, ehemaliger Inhaber der im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragenen Einzelfirma «F. Halter, Strohhäckslerei und Futtermittel», Haueti, 6066 St. Niklausen

Konkursöffnung: 4. Februar 2010

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 19. April 2010 (valuta 4. Februar 2010)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 19. April 2010 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfänderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfall und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen des Gemeinschuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 29. März 2010 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 18. März 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Pfändungsurkunde

Betreibungs-Nr. 20094250

Schuldnerin: HAMA (Swiss) GmbH, c/o Emmenegger Power, Industriestrasse 5, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: Ausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, PF 1161, 6061 Sarnen

Forderung: Betreibungs-Nr. 20094250, CHF 5'236.65 (per 17.03.2010) zuzüglich Zins und Kosten ab 18.03.2010 sowie Publikationskosten

Bemerkungen:

Die Schuldnerin verfügt über keine zeichnungsberechtigten Organe mehr. Es wird ihr hiermit angezeigt, dass auf Begehren des Gläubigers die Pfändung publiziert und vollzogen wird. Die Gesellschaft besitzt keine bekannten pfändbaren Aktiven, es ist deshalb gemäss Art. 115 SchKG ein Verlustschein auszustellen.

Eine allfällige Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug oder diese Verfügung wäre innerhalb von 10 Tagen seit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Aufsichtsbehörde, Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, einzureichen.

Sarnen, 17. März 2010

Betreibungsamt Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

Freitag, 26. März 2010

Mittwoch, 7. April 2010

Freitag, 23. April 2010

Montag, 3. Mai 2010

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs, schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD-Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt. Zum Beachten: Bei Tieren die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 18. März 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung (Viehzählung) 2010 neu per Internet möglich

Der Kanton Obwalden bietet ab 2010 erstmals die Erfassung der landwirtschaftlichen Strukturdaten über Internet an.

Direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen welche neu die Strukturdaten über Internet erfassen wollen, müssen sich bis zum 2. April 2010 per E-Mail anmelden: landwirtschaft@ow.ch

Anschliessend erhalten Sie Ihre notwendigen Zugangsdaten und Erfassungsanleitungen.

Der massgebende Tierbestand vom Rindvieh, der für die Direktzahlungen, für die Statistik und für die Tierseuchengesetzgebung nötig ist, wird wie im 2009 aus der Tierverkehrsdatenbank übernommen. Referenzperiode dazu ist der 1. Mai 2009 bis 30. April 2010. Die übrigen Tiergattungen wie Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel, andere raufutterverzehrende Nutztiere und andere Tiere sind wie bisher zu deklarieren.

Der Stichtag für die Koordinierte Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung wurde vom Bundesamt für Statistik (BFS) auf Dienstag, 4. Mai 2010, festgesetzt. Die Erhebungsformulare werden wie bisher per Post zugestellt. Zusätzliche Informationen folgen mit einer ausführlichen Publikation Ende April 2010.

Sarnen, 17. März 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Ziegen-Beständeschau

Die Ziegen-Beständeschau findet nach folgendem Programm statt:

Ostermontag, 5. April 2010

07.30 Uhr	Lungern, bei Werner Vogler-Voltz
09.00 Uhr	Sachseln, Rohrer Werner, Stockenmatt
10.15 Uhr	Kerns, St. Antoni, Gemeindebaracke
14.00 Uhr	Alpnach, Peter Karl, Wänzli
15.45 Uhr	Stalden, Imfeld Peter, Stollen

Sarnen, 17. März 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungsberatung. Veranstaltung

Im Rahmen der Ausbildungsorientierungen für Erwachsene findet im Frühling 2010 in Zusammenarbeit mit der Berufs- und Studienberatung Nidwalden folgende Veranstaltung statt:

Lehre fertig, die Reise geht weiter!

Informationen und Beispiele zu den verschiedenen Möglichkeiten nach der Lehre

Eingeladen sind: Lernende im letzten Lehrjahr aus Ob- und Nidwalden
Datum: Donnerstag, 25. März 2010
Zeit: 19.30 Uhr
Ort: Aula Cher, Brünigstrasse 162, Sarnen

Themen:

- eine Anstellung im gelernten Beruf suchen
- etwas Neues lernen: zweite Berufswahl
- sich weiterbilden: Berufsmatura, Studium
- fremde Welten erleben: Sprachaufenthalt oder Praktikum

Sarnen, 18. März 2010

Berufs- und Weiterbildungsberatung
www.berufsberatung-ow.ch

J+S Kids Mountainbike-Kurs 2010

«Leuchtende Augen, rote Wangen, helle Begeisterung – und das jeden Donnerstagabend».

Hast du Interesse und Lust mit einer Gruppe J+S Kids die Grundlagen des Mountainbikes zu erlernen und dich auch noch polysportiv aktiv zu bewegen, dann melde dich doch an!

Die Trainings für Buben und Mädchen werden von ausgebildeten J+S-Leitern Kids durchgeführt.

Alter: 7–10-jährig
Treffpunkt: Bike Windlin, Militärstrasse 12, 6060 Sarnen
Start/Zeit: Donnerstag, 22. April 2010, um 18.30 Uhr
Dauer: 15 Trainings à 1 Stunde
Kosten: Fr. 80.–
Gruppen: 2 Stärkeklassen
Organisator: RMC Kerns-Kägiswil
Leitung: J+S-Leiter Kids
Anmeldung und Info: www.rmc-ow.ch
Daniel Christen, 078 685 77 46

Velohelm obligatorisch, Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Sarnen, 18. März 2010

Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport

J+S Mountainbike-Kurs 2010

Hast du Interesse und Lust am Donnerstagabend mit einer Gruppe verschiedene Biketechniken und Verhaltensregeln kennenzulernen oder Wettkämpfe zu bestreiten und Spass und Fun im BMX-Park zur erleben? Dann melde dich doch!

Die Trainings für Buben und Mädchen werden von ausgebildeten J+S-Leitern Mountainbike durchgeführt.

Alter:	10–20-jährig
Zeit/Treffpunkt:	18.30 Uhr Mehrzweckhalle, St. Jakob
Start:	Donnerstag, 1. April 2010
Dauer	ca. 20 Trainings à 1½ Stunden
Kosten:	Fr. 100.–
Gruppen:	2 Stärkeklassen
Gruppe:	17+ Bike-Treff für Fortgeschrittene
Organisator:	RMC Kerns-Kägiswil
Leitung:	J+S-Leiter
Anmeldung und Info:	www.rmc-ow.ch Mathias Fanger, 079 710 31 37

Velohelm obligatorisch, Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Sarnen, 18. März 2010

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Ausbildung Bäuerin (Jahreskurse Hauswirtschaft)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich Grundwissen rund um den Haushalt anzueignen oder Ihre Erfahrungen und Kenntnisse aus dem hauswirtschaftlichen Bereich und dem Familienhaushalt zu vertiefen und zu erweitern. Auf diese Weise können Sie einen höheren beruflichen Status erwerben, z. B. mit dem Abschluss Bäuerin (B) mit eidg. Fachausweis.

Unser Kursangebot können Sie als Jahreskurs besuchen oder einzelne Module auswählen.

<i>Basisjahr:</i>	Grundwissen (Verpflegung I, Wäscheversorgung, Garten, Textiles Gestalten, Wohnen und Reinigungstechnik)
<i>Aufbaujahr:</i>	Erweitertes Grundwissen, Prüfungsvorbereitung Bäuerin (Verpflegung II, Selbstversorgung, Recht, Rindviehhaltung, Agrotourismus, usw.)

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden
Grundacherweg 6, 6061 Sarnen
Tel. 666 64 80

Weiterbildungskurse

Anmeldung per sofort!

Informatik		
Mittelstufe		
I 11007 Power Point, Office 2007 ECDL Modul 6	3x ab Mi, 21.04.10 – 18.15 – 21.30h, 12 Lektionen, Boris Relja	Fr. 230.00
I 11008 Information u. Kommunikation ECDL Modul 7	4x ab Mo, 22.03.10, 18.00 – 21.30h, 16 Lektionen, Peter Kempf	Fr. 260.00
I 11009 Umsteigen auf Word 2007 Office 2007	2x ab Do, 29.04.10 + 06.05.10, 19.00 – 21.30h, 6 Lektionen, Dominik Durrer	Fr. 150.00
I 11010 Umsteigen auf Excel 2007 Office 2007	2x ab Do, 20.05.10 + 27.05.10, 19.00 – 21.30h, 6 Lektionen, Dominik Durrer	Fr. 150.00
Fortgeschrittene		
I 11013 Videoschnitt am PC	5x ab Di, 20.04.10, 19.00 – 21.30h, 15 Lektionen, Boris Relja	Fr. 260.00
I 11014 Excel Aufbaukurs	4x ab Mi, 26.05.10, 18.00 – 21.15h, 16 Lektionen, Peter Kempf	Fr. 260.00

Anmeldung

Kursnummer:

I _____

Name/Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Tel. P.: _____

Tel. G.: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 18. März 2010

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch / bwz@ow.ch 041 666 64 80

Erwachsenenbildung

Via Cordis

Berührt – Geliebt – Gesegnet

Ein spiritueller Weg durch die Trauer in sieben Stationen
Jeder Verlust bringt das Lebensfundament ins Wanken. Man ist verwundet, erstarrt und in den Möglichkeiten blockiert. Man sehnt sich danach, wieder am Leben teilzunehmen.

Die klare Struktur der «7 Stationen der Trauer»® der bekannten Buchautorin Gunhild Kleinhoff bietet im Gefühl der Ohnmacht ein stützendes Geländer: das innere Chaos bekommt eine Ordnung, wodurch der Trauerweg in einzelnen Etappen gehbar wird.

Mit Textimpulsen, meditativem Sitzen, Gebeten Singen, Leibgebärden, schöpferischen Gestaltungen sowie Einzelgesprächen.

Kursleitung: Gunhild Kleinhoff
Datum: 28. März–4. April 2010, SO 18.30–SO 13.00 Uhr
Kursgeld: Fr. 600.– plus Pension

Dankbarkeit als Bewegung des Herzens in der Karwoche

«Wäre das Wort «Danke» das einzige Gebet, das du je sprichst, so würde es genügen!» (Meister Eckhart)

In diesen Karwochentagen werden Empfindungen des Dankes vertieft, die moralische Dimension freigegeben und die ursprünglich menschliche Erfahrung des Dankes zur inneren Gewissheit werden lassen.

Der österliche Wandlungsprozess wird aus der verbindenden Perspektive der Dankbarkeit betrachtet. In Kontemplation, Imagination, Gebetsgebärde und Gesang kann man so in die grosse österliche Danksagung der Schöpfung einstimmen.

Kursleitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Peter Meili
Datum: 30. März–4. April 2010, DI 16.30–SO 13.00
Kurskosten: Fr. 490.– plus Pension

Weitere Informationen:

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft

Tel. 041 660 50 45

Fax 041 660 90 47

info@viacordis.ch

www.viacordis.ch

Freizeitzentrum Obwalden

Chinesisch Kochen und Geniessen

Originaltreue chinesische Küche, einfache, schmackhafte u. gesunde Ernährung.

Sie lernen die weltbekannte u. fettarme Chinaküche auf ganz persönliche Weise kennen. Sie bereiten Köstlichkeit nach ausgelesenen Originalrezepten.

ten zu. Aus dem Inhalt: Geschmackrichtungen scharf, süßsauer, scharfsüß, «Rotkochen, Schneidemethoden, Umgang mit den Gewürzen, Zutaten Kombinationen von Fleisch, Gemüse und Obst...»

Sie erhalten wertvolle Infos zur Auswahl der Lebensmittel, zum Umgang mit elektrischem Kochherd und erfahren interessantes zur Kultur rund ums Essen.

Keine Vorkenntnisse notwendig.

Do. 25.03.10 | 18.00–22.00 h. | 1 mal | Fr. 100.–

Glas Fusing

Dies und das aus Glas

Mit der Fusingtechnik Glas verschmelzen – lassen sich ohne grosse Vorkenntnisse faszinierende Objekte aus Glas, farbig oder uni herstellen: Schalen, Windlichter, Torten- und Kuchplatten, Dekorgegenstände z.B. Engel, für Fenster usw. Sie lernen die Grundtechnik (Glasschneiden, -belegen, -formen) kennen und können nach Vorlagen oder eigenen Ideen Objekte Ihrer Wahl herstellen.

Do. 25.03.10 | 19.00–22.00 h. | 1 mal | Fr. 40.–

Yoga – Beginnende

Möchten Sie manchmal einfach aus dem Alltag aussteigen und eintauchen in eine Welt von innerer Harmonie, Entspannung und körperlichem Wohlbefinden? Durch dynamische Körperübungen, bewusste Atmung, Entspannung, Meditation und Klang werden Sie den Raum der Kraftquellen erfahren und lernen den Alltag entspannt und kreativ anzugehen.

Di. 30.03.10 | 20.00–21.30 h. | 8 mal | Fr. 220.–

Rhythmik für Kinder, ab 4 Jahren

für Kinder ab 4 Jahren bis Kindergartenalter

Sinne bewusster einsetzen lernen: hören, sehen, spüren. Sie singen, tanzen, beobachten, horchen, musizieren, lachen, spielen: Kinder in der Rhythmik.

Di. 30.03.10 | 10.30–11.20 h. | 7 mal | Fr. 115.–

Theaterwerkstatt OW / 1.–3. Klasse

Was für ein Theater in den Osterferien!

Wer hat Lust auf Theater? In den Osterferien kannst Du eine Woche lang in fremde Rollen schlüpfen, ausprobieren, Szenen erfinden, die Welt des Theaterspielens entdecken, zusammen mit Gleichaltrigen viel Spass haben. Es besteht die Möglichkeit, am Ende der Theaterwoche für Deine Eltern, Freunde und Bekannte eine Werkstatteinblick (evtl. Sa. 9. April) durchzuführen.

Mo. 12.04.10–Fr. 16.04.10 täglich | 09.00–11.30 h. und Sa. 17.04.10 | 09.00–11.30 h | tot. 6 mal | Fr. 155.–

Theaterwerkstatt OW / 4.–6. Klasse

Was für ein Theater in den Osterferien!

Wer hat Lust auf Theater? In den Osterferien kannst Du eine Woche lang in fremde Rollen schlüpfen, ausprobieren, Szenen erfinden, die Welt des Thea-

terspielens entdecken, zusammen mit Gleichaltrigen viel Spass haben. Es besteht die Möglichkeit, am Ende der Theaterwoche für Deine Eltern, Freunde und Bekannte eine Werkstatt Einblick (evtl. Sa. 9. April) durchzuführen.
Mo. 12.04.10–Fr. 16.04.10 täglich | 13.30–16.00 h. und Sa. 17.04.10 | 09.00–11.30 h | tot. 6 mal | Fr. 155.–

Anmelden und Information für alle Kurse des Freizeitzentrum:

Freizeitzentrum Obwalden FZO

Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock), 6060 Sarnen

Telefon: 041 662 08 44, Fax: 041 662 08 41

E-Mail: kurse@fzo.ch, www.fzo.ch

Dienstag bis Samstag 13.30 bis 17.00 Uhr

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Datum, Zeit: 23./30.3.10, 09.00–11.00 Uhr

Ort: Peterhof, 6060 Sarnen

Osterhasen giessen

Mamis und Papis giessen den Schoggihasen für ihr Kind selber! Die Bäckerei Zemp hilft uns dabei.

Datum, Zeit: 24.3.10, 18.00 Uhr

Ort: in der Backstube in Wilen

Kosten: 10.– pro Person

Anmeldung unbedingt erforderlich bei J. Koch 041 660 03 37

Osterhasen und Ostereili

Wir rufen dem Osterhasen und suchen Osternestli, anschl. gemeinsames Zvierli.

Datum, Zeit: 31.3.10, 15.00 Uhr

Ort: beim Peterhof

Kosten: 5.– pro Kind (max. 10.– pro Familie)

Anmelden bis 29.3.2010 bei M. Odermatt 041 660 20 59

Infos unter Tel. 041 660 99 12 oder christinerohrer@bluewin.ch

Frauengemeinschaft Sarnen

Spiel- und Dog-Abend

Spielen Sie auch gerne? Dann sind Sie bei uns richtig. Wir spielen neue Spiele, das beliebte Dog oder jassen eine Runde!

Di 23.03.10, 19.30 Uhr im Pfarreizentrum Peterhof.

Familientreff Kerns

Osternestli suchen

Datum, Zeit: Mittwoch, 31.03.2010, 14.00 Uhr
Ort: Hinterflue
Kosten: Fr. 5.– pro Kind
Anmelden: bis 25.03.2010
E. von Moos 041 661 04 86 od. A. Durrer 041 660 97 08

Familientreff Giswil

Kinder gestalten Kreatives aus Ton

z. B. für den Muttertag
Mit Yvonne Wallimann-Eberli, Chretzacher, Giswil

Kurs 1

Alter: Kindergarten / 1. Klasse
Daten: 07.04.10 + 09.04.10
Kosten: Fr. 30.– (inkl. Material)
Zeit: 14.00–16.00 Uhr
Ort: Chretzacher, Giswil
Anmeldung: B. Abächerli, Tel. 041 675 01 67

Kurs 2

Alter: ab 2. Klasse
Daten: Mittwoch, 21.04.10 + Mittwoch, 28.04.10
Kosten: 35.– (inkl. Material)
Zeit: 14.00–16.00 Uhr
Anmeldung: B. Abächerli, Tel. 041 675 01 67

Oschternäschtli suechä

Wann: Mi. 31.03.10
Zeit und Ort: 14.00 Uhr
bei trockenem Wetter beim Start Vita Parcours.
Ansonsten beim Schulhausareal.
Kosten: pro Kind Fr. 5.–
Anmeldung: bis Mi 24. März an Sonja Wolf, Tel. 041 675 01 72

Eltern-Kind-Feier

Ostermontag 05.04.10
Zeit und Ort: 10 Uhr in der Kapelle Kleinteil

Museum Bruder Klaus Sachseln

Sonderausstellung Erinnern – Gedenken

Eine Ausstellung auf Leben und Tod
28. März bis 13. Juni 2010, Karfreitag geschlossen, Ostermontag und Pfingstmontag geöffnet.

Vernissage

Sonntag, 28. März 2010, 11.00 Uhr, Begrüssung Regierungsrat Franz Enderli, Einführung Urs Sibler, Musik Adi Blum

Führungen durch die Sonderausstellung

jeweils um 19.30 Uhr

Mittwoch, 14. April 2010

Mittwoch, 12. Mai 2010

Mittwoch, 9. Juni 2010

Veranstaltungen um 19.30 Uhr

Mittwoch, 28. April 2010 mit Karl Imfeld, Kerns «für die wir Gedächtnis halten» – Totengedenken in Obwalden

Mittwoch, 26. Mai 2010, mit Regula Odermatt-Bürgi, Stans «Was Ihr seid, das waren wir – was wir sind, das werdet ihr» – die Beinhäuser im christlichen Memorialkult

Finissage

Sonntag, 13. Juni 2010, 17 Uhr mit Gion A. Caminada und Prof. Ernst Spichtig, «Die Stiva da morts von Vrin – dem Tod seinen Ort im Leben»

Das Museum ist von Palmsonntag, 28. März bis 31. Oktober 2010 geöffnet.

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag 10.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr

Sonntag von 11.00 bis 17.00 Uhr

zusätzlich am 2. Mittwoch im Monat 19 bis 21 Uhr

Das Museum bleibt wegen Einrichtungsarbeiten vom 14. Juni bis 26. Juni 2010 geschlossen.

Samariterverband Unterwalden

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursdaten	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
121	Sachseln	16.04.2010	Fr	19.30 – 21.30	06.04.10
		17./18.04.10	Sa/So	08.00 – 12.00	
122	Buochs	16.04.2010	Fr	20.00 – 22.00	06.04.10
		17.04.2010	Sa	08.00 – 17.30	
125	Kerns	01.05.2010	Sa	08.00 – 15.30	21.04.10
		02.05.2010	So	08.00 – 12.00	
126	Hergiswil	07.05.2010	Fr	19.30 – 21.30	27.04.10
		08.05.2010	Sa	08.00 – 17.00	
127	Buochs	07.05.2010	Fr	20.00 – 22.00	27.04.10
		08.05.2010	Sa	08.00 – 17.30	
130	Oberdorf	28.05.2010	Fr	20.00 – 22.00	18.05.10
		29.05.2010	Sa	08.00 – 17.00	

131	Sachslen	28.05.2010 29./30.05.10	Fr Sa/So	19.30 – 21.30 08.00 – 12.00	18.05.10
132	Lungern	29.05.2010 30.05.2010	Sa So	09.00 – 17.00 09.00 – 12.00	19.05.10

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
123	Engelberg	19.04.2010	Mo/Fr	19.30 – 21.30	09.04.10
124	Sarnen	20.04.2010	Di/Do	20.00 – 22.00	09.04.10
133	Engelberg	07.06.2010	Mo/Fr	19.30 – 21.30	28.05.10

Notfälle bei Kleinkindern

Fr. 100.– (4 x 2 Stunden oder 2 x 4 Stunden) oder total 8 Stunden

Ein Kurs für Eltern von Kindern bis zirka 12 Jahre.

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
328	Wolfen- schiessen	15./22.05.10	Sa/Sa	08.00 – 12.00	05.05.10

AED-Kurs

Fr. 100.00 (2 x 3 Stunden)

Hilfe bei Herzstillstand

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
629	Ennet- bürgen	19./26.05.10	Mi/Mi	19.30 – 22.30	07.05.10

Kursanmeldung: Tel. 041 612 19 21, www.samariter-unterwalden.ch

E-Mail: kurse@samariter-unterwalden.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz – Kantonalverband Unterwalden

Kurs Pflegehelfer/-in SRK

Der Kurs kann als Grundlage zum Einstieg in die pflegerische und/oder betreuende Tätigkeit dienen. Sie erhalten das nötige Wissen, um die Aufgaben des Pflegehilfspersonal vorwiegend in der Langzeitpflege im stationären sowie ambulanten Bereich übernehmen zu können. Das Wissen kann auch im privaten Bereich oder als persönliche Wissenserweiterung im Bereich Gesundheit sinnvoll sein.

Zielgruppe:	Personen, die in der Pflege und /oder Betreuung arbeiten oder arbeiten möchten. Personen, die ihr Wissen in Gesundheits- und Pflege Themen vertiefen möchten.
Kursbeginn:	Dienstag, 18. Mai 2010 (Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die detaillierten Angaben zu.)
Dauer:	120 Stunden

Kursort: Alterssiedlung Riedsunnä, Stansstad
Kosten: Fr. 2050.–
Kursleitung: div. Kursleiterinnen, siehe detaillierte Information
Besonderes: Für den Kurs Pflegehelfer/-in SRK gelten andere Bestimmungen – verlangen sie die Kursinformation
Informationen: SRK Kantonalverband Unterwalden, Abteilung Kurse
PF 826, 6060 Sarnen
info@srk-unterwalden.ch
Tel. 041 660 75 27, Fax 041 660 36 83

Grundlagen der Medikamentenlehre

In Ihrem Berufs- und Privatalltag kommen Sie regelmässig mit Medikamenten in Kontakt. Daher ist es zu Ihrem Vorteil, wenn Sie die wichtigsten Grundlagen der Medikamentenlehre kennen und verstehen. Dieser Kurs erweitert Ihre beruflichen Kompetenzen nicht. Er richtet sich nach den Aufgaben der Pflegehelferin SRK/Haushelferin und weist auch auf Ihre Grenzen hin.

Zielgruppe: Pflegehelfer/-in SRK, Haushelferin, nicht dipl. Pflegepersonal
Datum: Donnerstag, 25. März 2010
Zeit: 13.30–17.30 Uhr
Dauer: 4 Stunden
Kursort: Alterssiedlung Riedsunnä, Stansstad
Kosten: Fr. 80.–
Kursleitung: Anita Niederberger-Christen, dipl. Pflegefachfrau HF, Kursleiterin SRK
Besonderes: Ein Kompendium mitnehmen, wenn vorhanden
Informationen: SRK Kantonalverband Unterwalden, Abteilung Kurse
PF 826, 6060 Sarnen
info@srk-unterwalden.ch
Tel. 041 660 75 27, Fax 041 660 36 83

Babysitter-Kurse

Dieser Kurs bietet dir die Möglichkeit das nötige Wissen und dazu einen anerkannten Kursausweis zu erlangen, der dich berechtigt, fremde Kinder zu betreuen und zu hüten.

Zielgruppe: Personen ab dem 13. Altersjahr (Jahrgang 1997)
Dauer: 10 Stunden, 4 x 2,5 Stunden
Kosten: Fr. 100.– Einzelpersonen
Fr. 190.– Geschwister

Kerns

Datum: Mo 26. April 2010, 18.00–20.30 Uhr
Mi 28. April 2010, 14.00–16.30 Uhr
Mo 3. Mai 2010, 18.00–20.30 Uhr
Mi 5. Mai 2010, 14.00–16.30 Uhr
Ort: Pfarrhofsaal

Kursleitung: Iréne Bäbi
Anmeldung: bis 31. März 2010, Erika von Moos, Tel. 041 661 04 86

Stans

Datum: Mo 26. April 2010, 17.30–20.00 Uhr
Mo 3. Mai 2010, 17.30–20.00 Uhr
Mo 10. Mai 2010, 17.30–20.00 Uhr
Mo 17. Mai 2010, 17.30–20.00 Uhr

Ort: Pfarreiheim
Kursleitung: Brigitt Blättler
Anmeldung: bis 5. April 2010, Anita Odermatt, Tel. 041 610 77 92

Sarnen, 18. März 2010

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

12. April 2010 (Fristenstillstand Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Bauherrschaft: Cornelia von Deschwanden-Windlin, Kleinbiel, Ennetbürgen
Objekt: Freilegung eingedolter Bach und Geländeanpassung im Rutschgebiet
Ort: Parzellen 825 und 827, Ei, St. Niklausen
Zone: Landwirtschaftszone (LW, Wald (W)
überlagernde Zone(n): Zonen mit geringer und mittlerer Gefährdung (SIII), Planungszone Hochwasserschutz nach RRB 101/2005, Gewässerschutzbereich Au, regionales Landschaftsschutzgebiet (f)

Sonder-/
Ausnahme- Raumplanerische Ausnahmbewilligung, Wasserbau-
bewilligungen: bewilligung, Rodungsbewilligung

Rodungsgrund: Sanierung Bachlauf
Fläche: 100 m² temporär
Ersatzleistung: an Ort

Bauherrschaft: Walter und Yvette Windlin-Wettstein, Biel, Halten-
strasse 46, Kerns

Objekt: An- und Umbau bestehender Stall
Ort: Parzelle 658, Biel, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Josef von Rotz, Stellbach 1, Kerns
Objekt: Ersatz und Erweiterung Sonnenkollektoren
Ort: Parzelle 644, Stellbach 1, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone (LW), überlagernde Zone(n):
regionales Landschaftsschutzgebiet (f)

Bauherrschaft: Alpgenossenschaft Kerns a.d.st.Brücke, vertreten durch
Bruno von Rotz, Riedstrasse 2, St. Niklausen

Objekt: Sanierung Alpstall
Ort: Parzelle 1291, Lengmatt, Melchtal
Zone: Alpwirtschaftszone (AW)
überlagernde Zone(n): Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: Daniel Durrer, Sagenmatt 2, St. Niklausen
Objekt: Neubau Wohnhaus mit Lagerhalle und Ausstellungsraum
Ort: Parzelle 798, Sagenmattli 1, St. Niklausen
Zone: Zone St. Niklausen (SN)
überlagernde Zone(n): Zone mit mittlerer Gefährdung (W5),
Planungszone Hochwasserschutz nach RRB 101/2005,
Gewässerschutzbereich Au, regionales Landschafts-
schutzgebiet (f)

Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Obwalden, Stanserstrasse 8, Kerns

Objekt: Anbau Büroprovisorium und Erweiterung Parkplatz
Ort: Parzelle 1700, Stanserstrasse 8, Kerns
Zone: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB)
überlagernde Zone(n): Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: Eberli Bau AG, Feldstrasse 2, Sarnen

Objekt: Zwischendeponie und Materialaufbereitung
Ort: Parzelle 276, Rüti, Kerns
Zone: Deponiezone (DZ)
überlagernde Zone(n): Gewässerschutzbereich Au,
regionales Landschaftsschutzgebiet nach BLN 1606

Giswil

Bauherr: Marlene und Albert Mathis-Bürgi, Mosbüel 4, Giswil
Objekt: Neubau Einfamilienhaus in Minergiestandart
Ort: Parzelle 1936, Mosbüel 8, Giswil
Zone: Zweigeschossige Wohnzone A (W2A), überlagerte Zone(n):
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005, Naturgefahren RI,
W2, Gewässerschutzbereich Zone Au

Engelberg

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, Engelberg
Objekt: Werbebanner
Ort: Wiesenweg
Zone: Parzelle Nr. 1770, Zone für öffentliche Bauten und An-
lagen, Planungszone Hochwasserschutz nach RRB
Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au, überlagert
mit geringer Gefährdung

Bauherrschaft: Bruno Haab, Berglistrasse 17b, 6005 Luzern
Objekt: Neubau/Ersatzbau Mehrfamilienhaus mit Autoeinstellhalle
Ort: Zelglistrasse 30
Zone: Parzelle Nr. 1055, W2B, Planungszone Hochwasserschutz
nach RRB Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au,
überlagert mit mittlerer Gefährdung

Bauherrschaft: Elisabeth und Hanspeter Dubler-Baldelli, Rainstrasse 51,
Engelberg
Objekt: Neubau/Ersatzbau Mehrfamilienhaus
Ort: alte Gasse 20
Zone: Parzelle Nr. 171, W2B und Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 18. März 2010

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Vermisste Werttitel

Es wird vermisst:

– Inhaberschuldbrief Nr. 624, Fr. 16'000.–, errichtet am 12.03.1998, Vorgang
Fr. 400'000.–, 2. Rang,

Grundstück: Grundbuch Sachseln, Liegenschaft Nr. 1489; Eigentümerin:
Hotel Paxmontana AG, mit Sitz in Sachseln

Der allfällige Besitzer des obgenannten Werttitels (Inhaberschuldbrief) wird aufgefordert, diesen innert Jahresfrist dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärung erfolgt.

Es werden vermisst:

- Inhaberobligation/Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 609, Fr. 100'000.–, errichtet am 17.05.1991, Vorgang Fr. 2'616'000.– (Liegenschaft Nr. 1489), 6. Rang; Vorgang Fr. 2'400'000.– (Liegenschaft Nr. 1482), 5. Rang; Vorgang Fr. 400'000.– (Liegenschaft Nr. 1481), 3. Rang; jeweils an gleichberechtigter Pfandstelle mit Inhaberobligation/Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 610 und Nr. 611 sowie Inhaberschuldbrief Nr. 25600.
- Inhaberobligation/Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 610, Fr. 100'000.–, errichtet am 17.05.1991, Vorgang Fr. 2'616'000.– (Liegenschaft Nr. 1489), 6. Rang; Vorgang Fr. 2'400'000.– (Liegenschaft Nr. 1482), 5. Rang; Vorgang Fr. 400'000.– (Liegenschaft Nr. 1481), 3. Rang; jeweils an gleichberechtigter Pfandstelle mit Inhaberobligation/Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 609 und Nr. 611 sowie Inhaberschuldbrief Nr. 25600.
- Inhaberobligation/Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 611, Fr. 100'000.–, errichtet am 17.05.1991, Vorgang Fr. 2'616'000.– (Liegenschaft Nr. 1489), 6. Rang; Vorgang Fr. 2'400'000.– (Liegenschaft Nr. 1482), 5. Rang; Vorgang Fr. 400'000.– (Liegenschaft Nr. 1481), 3. Rang; jeweils an gleichberechtigter Pfandstelle mit Inhaberobligation/Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 609 und Nr. 610 sowie Inhaberschuldbrief Nr. 25600.

Grundstücke: Grundbuch Sachseln, Liegenschaften Nr. 1489, 1482 und 1481; Eigentümerin: Hotel Paxmontana AG, mit Sitz in Sachseln

Die allfälligen Besitzer der obgenannten Werttitel (Inhaberobligationen/Kapital-Grundpfandverschreibungen) werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärungen erfolgen.

Sarnen, 18. März 2010

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen

Ergebnis der Urnenabstimmung vom 7. März 2010

Sanierungs- und Ausbaukonzept der Wasserversorgung Sarnen mit einem Rahmenkredit von Fr. 20'750'000.00 und der dazu notwendigen Tarifanpassung der Anschluss- und Benützungsgebühren für öffentliche Anlagen der Wasserversorgung

Anzahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister		7'059
Eingegangene Stimmzettel		4'003
Ausser Betracht fallende Stimmzettel		
a) leere	76	
b) ungültige	53	129
In Betracht fallende Stimmzettel		3'874
Zahl der abgegebenen Stimmen	JA	2'551
Zahl der abgegebenen Stimmen	NEIN	1'323
Stimmbeteiligung		56,71 %

Die Beschwerde gegen die Gültigkeit dieser Urnenabstimmungen ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, einzureichen. Sie muss spätestens am Montag, 22. März 2010, bei der Beschwerdeinstanz eintreffen.

Sarnen, 15. März 2010

Gemeindekanzlei Sarnen

Einführung des eidgenössischen Grundbuches in der Gemeinde Sarnen. Teilgebiet in der Gemeinde Sarnen (Kägiswil)

Öffentlicher Aufruf

Vor der Einführung des eidgenössischen Grundbuches in der Gemeinde Sarnen hat die Bereinigung der dinglichen Rechte zu erfolgen. Im Bereinigungsverfahren sind in erster Linie die vor 1912 entstandenen, altrechtlichen Rechte und Lasten zu erfassen. Später entstandene Dienstbarkeiten können aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach neuem Recht erfüllt sind.

Die Anmeldung von dinglichen Rechten hat deshalb gegenwärtig für das im Landwirtschaftsgebiet gelegene Teilgebiet in Sarnen/Kägiswil im *Perimeter 12: «Landwirtschaftsgebiet begrenzt: westlich durch Brünigstrasse, nördlich Gemeindegrenze zu Alpnach, östlich Gemeindegrenze zu Kerns und südlich bis Foribach»* zu erfolgen. Sobald die Bereinigungsarbeiten für weitere Gebiete aufgenommen werden, wird dies wiederum öffentlich bekannt gemacht.

Die Ansprecher von dinglichen Rechten, wie Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte, usw. an den Grundstücken werden aufgefordert, ihre Rechte, soweit sie nicht schon im kantonalen Grundbuch eingetragen sind, bis am *19. April 2010* bei der Grundbuchbereinigung Sarneraatal, Postfach 1252, 6061 Sarnen, schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung ist auch anlässlich der Bereinigungsverhandlung oder innert der bei der Eröffnung des Bereinigungsergebnisses gesetzten Frist noch möglich. Eintragungspflichtige Rechte (z. B. Fuss- und Fahrwegrechte usw.), die nicht angemeldet werden und auch nicht im kantonalen Grundbuch eingetragen sind, werden nicht ins neue, eidgenössische Grundbuch aufgenommen.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit der Inkraftsetzung des Grundbuches für die betroffenen Grundstücke erlöschen nach Art. 41 Abs. 1 der Bereinigungsverordnung alle dinglichen Rechte, die noch nicht eingetragen, aber eintragungspflichtig sind, sofern sie nicht während dieser Zeit zur Eintragung beim Grundbuch angemeldet werden.

Sarnen, 16. März 2010

Grundbuchbereinigung Sarneraatal

Gemeinde Kerns

Friedhofverwaltung Kerns. Gräberräumung 2010

Die zuständigen Angehörigen der in den nachfolgend aufgeführten Gräbern bestatteten Personen auf dem Friedhof Kerns werden gebeten, die Grabdenkmäler und Einfassungen bis spätestens 30. April 2010 zu räumen.

Einzelgräber *Feld E Nr. 56–74 und Nr. 93–111,*
Bestattungen von 1985–1988

Kindergräber *Feld D Nr. 37–42 Bestattungen 1982–1989*

Urnengräber *Feld G Nr. 15–25 Bestattungen 1991–1997*

Gräber werden gegen Entschädigung auch von der Friedhofverwaltung abgeräumt. Nicht geräumte Gräber werden auf Kosten der säumigen Angehörigen (Art. 14, Abs. 1 Friedhofreglement) beseitigt.

Kerns, 4. März 2010

Friedhofverwaltung Kerns

Korporation Kerns. Verlosung der zurückgefallenen Allmendteile der Korporation Kerns

Die Anmeldung für die zurückgefallenen Allmendteile der Korporation Kerns ist ab Freitag, 19. März 2010, auf dem Tourismusbüro in Kerns zu beziehen. Die Anmeldung muss bis am Dienstag, 30. März 2010, 17.00 Uhr bei der Korporationskanzlei, Sarnenstrasse 1, Kerns, vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Zuteilung erfolgt direkt durch die Kulturland- und Liegenschaftskommission in vorgegebener Reihenfolge.

Zur Verlosung kommen die aufgeführten Allmendteile:

- Riebeten Teil Nr. 4 (50a)
- Klein Allmendli unterhalb der Kantonsstrasse (51a)
- Biotop Ingäu (27a): *Naturschutzfläche mit Bewirtschaftungsauflagen, welche gemäss einer Bewirtschaftungsvereinbarung eingehalten werden müssen. Kann als landwirtschaftliche Nutzfläche und als Ökofläche angerechnet werden.*

Die Vergabe oder Verlosung der Teile erfolgt nach Art. 12 der Kulturland und Liegenschaftsverordnung, wonach Bewerber welche bisher am wenigsten Kulturland bezogen haben den Vorrang erhalten. Bei mehreren gleichwertigen Bewerbern entscheidet das Los.

Kerns, 18. März 2010

Die Korporationskanzlei Kerns

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Musikschulreglement. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Februar 2010 den Nachtrag zum Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Sachseln vom 23. April 2001 genehmigt.

Der Nachtrag zum Musikschulreglement tritt sofort in Kraft.

Sachseln, 16. März 2010

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Giswil

Einwohnergemeinde Giswil. Personalreglement. Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Februar 2010 das Personalreglement genehmigt.

Der Gemeinderat hat das Personalreglement rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Giswil, 17. März 2010

Gemeinderat Giswil

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

1. März 2010

Hetasi Immobilien AG, in Kerns, CH-140.3.003.568-0, Bollstrasse 6a, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25. Februar 2010. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Erstellung und Bewirtschaftung eines Industriegebäudes sowie Erwerb, Belastung, Veräusserung und Verwaltung von Grundeigentum im In- und Ausland. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 200'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.–. Aktien: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 25. Februar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Egger-Felder, Heinrich genannt Heinz, von Kerns, in Kerns, Präsident, mit Einzelunterschrift; Egger, Silvio, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Egger, Tamara, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

1. März 2010

Malthe Winje AG, in Sarnen, CH-140.3.003.569-1, Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26. Februar 2010. Zweck: Internationaler Handel und Projektierung im Bereich Elektrotechnik und Infrastruktur sowie Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Engineering. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 26. Februar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Berntsen, Tor, norwegischer Staatsangehöriger, in Kolbotn (NO), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Gabriel, Othmar, von Ennetbürgen, in Sarnen, Direktor, mit Einzelunterschrift.

1. März 2010

ConsoSoft GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.549-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 211 vom 30. Oktober 2008, Seite 12, Publ. 4712290). Statutenänderung: 26. Februar 2010. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Eingetragene Personen

neu oder mutierend: Schenk, Max, von Basel, in Sins, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 40 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 4'000.–]; Durrer, Werner, von Kerns, in Kerns, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 40 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 4'000.–]; Mathis, Werner, von Wolfenschiessen, in Stans, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 20 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 2'000.–]; Schenk-Timonen, Marianna, von Basel, in Sins, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 60 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 6'000.–]; Schenk, Marc, von Basel und Merenschwand, in Zug, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 20 Stammanteilen von je CHF 100.–; Zindel, Thomas, von Sargans, in Beckenried, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 20 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 4'000.–].

1. März 2010

DK Immobilien AG, bisher in Stansstad, CH-140.3.001.171-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 24. März 2005, Seite 10, Publ. 2762308). Statutenänderung: 22.02.2010. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Bitzighoferstrasse 9, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Architektur-, Bauplanungs- und Bauleitungsaufträgen, das Erstellen von Neubauten, den Umbau, das Erhalten und das Erneuern von Immobilien aller Art als General- oder Totalunternehmer sowie die Übernahme von Baumanagement- und Baubetreuungsmandaten aller Art, den Erwerb, das Halten, das Bewirtschaften, das Überbauen, die Vermittlung und die Veräusserung von Grundstücken sowie die Beteiligung an solchen. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: [gestrichen: Sacheinlage: Übernimmt von Ronald Kuster, Engelberg, zwei Autos, Anteilscheine Swissca, Möbel, Computer, Software und Zeichnungstisch gemäss Inventar im Sacheinlagevertrag vom 28. November 1996 zum Preise von CHF 80'000.–, wofür 80 Namenaktien zu CHF 1'000.– ausgegeben werden.]. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 22. Februar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: IMAGO Treuhand AG, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kuster, Ronald, von Engelberg, in Engelberg, Präsident, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Kuster-Altarmatt, Andrea, von Engelberg, in Engelberg, Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher].

Sarnen, 18. März 2010

Handelsregister

Zivilstandsnachrichten

Februar 2010

Wohnort Sarnen

Geburten

- 01.02.2010 Ahmataj, Ditjom, Sohn des Ahmataj, Halit, von Kosovo und der Ahmataj, Feride, von Kosovo
- 03.02.2010 Dörfel, Lea Marie, Tochter des Burch, Marcel, von Sarnen OW und der Dörfel, Annika, von Deutschland
- 10.02.2010 Probst, Jaron, Sohn des Geier, Torsten, von Deutschland und der Probst, Lea, von Mümliswil-Ramiswil SO und Winterthur ZH
- 12.02.2010 Imfeld, Sophia Melina, Tochter des Imfeld, Philipp Peter, von Sarnen OW und der Imfeld, Melanie, von Rüeggisberg BE und Sarnen OW
- 14.02.2010 Da Silva Oliveira, Pedro, Sohn des de Almeida Oliveira, Adolfo Américo, von Portugal und der Duarte da Silva, Liliana Cristina, von Portugal
- 19.02.2010 Eugster, Björn, Sohn des Eugster, Walter, von Appenzell AI und der Eugster, Heidi, von Sarnen OW und Appenzell AI
- 25.02.2010 Lussi, Nils, Sohn des Lussi, Silvan Alwin, von Stans NW und der Kuchler Lussi, Ursula Elisabeth, von Alpnach OW und Stans NW
- 27.02.2010 Burch, Lynn, Tochter des Berchtold, Markus Otto, von Giswil OW und der Burch, Rita, von Giswil OW
- 28.02.2010 Diallo, Fatoumata, Tochter des Diallo, Boubacar, von Guinea und der Diallo, Myriam, von Sumvitg GR, alle wohnhaft in Horgen ZH

Ehe

- 26.02.2010 Ordonez, Victor, von Luzern LU und Buser, Melanie, von Niederdorf BL

Todesfälle

- 03.02.2010 Durrer, Luisa, geb. 07.09.1916, von Kerns OW, verwitwet
- 05.02.2010 Studach, Wilhelm Ernst, geb. 06.01.1921, von Altstätten SG, verwitwet
- 06.02.2010 Müller, Eva Marie, geb. 18.06.1926, von Sarnen OW und Schangnau BE, geschieden
- 14.02.2010 Odermatt, Alfred Arnold Othmar, geb. 01.03.1918, von Dallenwil NW, verheiratet
- 14.02.2010 Studler, Hans Georg, geb. 26.09.1944, von Seengen AG, verheiratet

23.02.2010 Ruckstuhl, Josef Ludwig, geb. 22.01.1923, von Braunau TG und Tobel-Tägerschen TG, verheiratet

Wohnort Kerns

Geburten

- 02.02.2010 Durrer, Ben, Sohn des Blättler, Peter, von Kerns OW und der Durrer, Nicole, von Kerns OW
- 05.02.2010 Scherer, Livio, Sohn des Scherer, Christian, von Schüpfheim LU und Meggen LU und der Scherer, Carmen Magdalena, von Wengi BE, Schüpfheim LU und Meggen LU
- 19.02.2010 Windlin, Laurin, Sohn des Windlin, Thomas, von Kerns OW und der Windlin, Barbara, von Kerns OW
- 19.02.2010 Durrer, Anouk, Tochter des Durrer, Peter Herbert, von Dallenwil NW und der Durrer, Regina, von Russland
- 24.02.2010 Reinhard, Pirmin, Sohn des Reinhard, Manuel, von Kerns OW und der Reinhard, Anita, von Kerns OW
- 26.02.2010 Limacher, Jamie, Sohn des Ntiamoah, Edmond, von Frankreich und der Limacher, Anita Margrit, von Schüpfheim LU

Todesfälle

- 20.02.2010 Röthlin, Marie Louise, geb. 24.12.1924, von Kerns OW, verwitwet
- 22.02.2010 Achermann, Werner Albert, geb. 06.11.1922, von Beckenried NW, verwitwet

Wohnort Sachseln

Geburten

- 25.02.2010 Gojanaj, Dion, Sohn des Gojanaj, Arber, von Serbien und der Gojanaj, Elisona, von Kosovo
- 27.02.2010 Rohrer, Lynn Maja, Tochter des Rohrer, Roger, von Sachseln OW und der Rohrer, Tanja, von Lützelflüh BE und Sachseln OW

Ehen

- 05.02.2010 Spichtig, Jörg, von Zürich ZH und Gabriel, Susanne, von Ennetbürgen NW
- 19.02.2010 Britschgi, Simon, von Sarnen OW und Imfeld, Kathrin Rebekka, von Sarnen OW

Todesfälle

- 15.02.2010 von Flüe, Gertrud, geb. 04.07.1920, von Sachseln OW, verheiratet
- 15.02.2010 Omlin, Agnes Christina, geb. 17.10.1913, von Sachseln OW, verwitwet

- 16.02.2010 von Ah, Paul Alois, geb. 08.10.1925, von Sachseln OW, verheiratet
- 23.02.2010 von Ah, Anna Marie, geb. 09.01.1914, von Sachseln OW, verwitwet
- 23.02.2010 von Arx, Josefine Bernadette, geb. 10.08.1946, von Meggen LU und Egerkingen SO, ledig
- 28.02.2010 Spichtig, Josef Nikolaus, geb. 21.03.1925, von Sachseln OW, verheiratet

Wohnort Alpnach

Geburten

- 08.02.2010 Frei, Raul, Sohn des Frei, Bruno, von Werthenstein LU und der Frei, Priska, von Küssnacht SZ und Werthenstein LU
- 20.02.2010 Camenzind, Paula Elisabeth, Tochter des Camenzind, Urs Franz-Karl, von Gersau SZ und der Camenzind, Emilia, von Polen
- 21.02.2010 Imfeld, Ruedi, Sohn des Imfeld, Niklaus, von Lungern OW und der Imfeld, Heidi, von Schleithem SH und Lungern OW

Ehe

- 26.02.2010 Langensand, Andreas, von Alpnach OW und Schenk, Yvonne, von Langnau i. E. BE

Todesfälle

- 09.02.2010 Imfeld, Marie Josephine, geb. 18.12.1920, von Lungern OW, verwitwet
- 16.02.2010 Limacher, Josef Johann, geb. 12.02.1919, von Schüpfheim LU, verwitwet
- 16.02.2010 Barmettler, Bertha Juliana, geb. 27.10.1915, von Buochs NW, verwitwet

Wohnort Giswil

Geburten

- 03.02.2010 Studer, Riana Jane, Tochter des Studer, Daniel, von Udligenswil LU und der Studer, Rita Theresia, von Sachseln OW und Udligenswil LU
- 28.02.2010 Wojewnik, Igor, Sohn des Wojewnik Dariusz, von Polen und der Wojewnik, Agnieszka Maria, von Polen

Ehen

- 26.02.2010 Halter, Anton Andreas, von Lungern OW und Kuchler, Yvonne, von Kerns OW
- 26.02.2010 von Ah, Maurus, von Sachseln OW und Hitz, Corinne Barbara, von Untersiggenthal AG

Todesfälle

- 21.02.2010 Berchtold, Johann Emil, geb. 17.08.1926, von Giswil OW, verwitwet
28.02.2010 Bissig, Otto, geb. 14.12.1933, von Bürglen UR, verheiratet

Wohnort Lungern

Geburten

- 23.02.2010 Kreuzer, Kim, Tochter des Kreuzer, Rinaldo, von Betten VS und Obergoms VS und der Kreuzer, Luzia, von Sarnen OW, Betten VS und Obergoms VS
26.02.2010 Ming, Colin Sander, Sohn des Ming, Hannes, von Lungern OW und der Ming, Andrea Pia, von Lungern OW

Wohnort Engelberg

Geburt

- 21.02.2010 Häcki, Ramona, Tochter des Häcki, Thomas, von Engelberg und der Häcki, Verena, von Kirchberg SG und Engelberg OW

Sarnen, 8. März 2010

Zivilstandsamt

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

7758 Expl. WEMF/SW, Basis 2008/2009

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserte
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.